

16 vÄBP4a Schwalbenohl-Himmelsberg - Begr.

## Satzungsbegründung vom 25.06.2008

Gem. § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation.....	2
2. Abgrenzung des Plangebietes.....	3
3. Beschreibung des Plangebietes .....	3
4. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes .....	3
5. Rechtliche Grundlagen .....	4
6. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung.....	4
7. Planungserfordernis/Planungsziel .....	4
8. Planungsinhalt .....	5
9. Immissionsschutz .....	6
10. Ver- und Entsorgung .....	8
11. Umweltsituation/Umweltprüfung .....	8
12. Bodenordnung .....	8
13. Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB .....	8
14. Hinweise .....	37
15. Verfahrenshinweise .....	38

## 1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation

Seit ungefähr Mitte der 1990er Jahre hat sich das Mobiltelefon zum Universalgerät des mobilen Menschen entwickelt. Heute besitzt in Deutschland statistisch gesehen jeder Bundesbürger ein Handy. Diese massenhafte Nutzung hat natürlich auch Auswirkungen auf unsere Umwelt. Denn um die ständig zunehmenden Telefonate und den wachsenden mobilen Datenverkehr mit hoher Qualität abwickeln zu können, ist ein immer engmaschigeres Netz an Sendern erforderlich. Darüber hinaus verlangt die neue Mobilfunkgeneration UMTS aufgrund ihrer neuartigen Technik nach zusätzlichen Sendeanlagen. Insgesamt ist der Mobilfunk dadurch für jeden sichtbar geworden. Die daraus resultierenden Diskussionen und sehr unterschiedlichen Einschätzungen möglicher Gefahren und Risiken der elektromagnetischen Strahlung führen zu einer allgemeinen Verunsicherung.

Das zeigen auch die Ergebnisse der zwischen 2003 und 2006 durchgeführten bundesweiten repräsentativen Umfragen zur Wahrnehmung des Mobilfunks durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Trotz der unzähligen Aufklärungskampagnen ist der Anteil der Bevölkerung, der sich im Hinblick auf hochfrequente elektromagnetische Felder des Mobilfunks besorgt (etwa 30 Prozent) oder gesundheitlich beeinträchtigt (etwa 9 Prozent) beschreibt, nahezu unverändert hoch geblieben. Darüber hinaus werden die Mobilfunk-Sendeanlagen in allen Befragungen konstant als bedrohlicher und als eher beeinträchtigend wahrgenommen als Handys oder Schnurlostelefone ([http://www.bfs.de/de/elektro/papiere/Umfragen\\_Mobilfunk\\_2003\\_bis\\_2006](http://www.bfs.de/de/elektro/papiere/Umfragen_Mobilfunk_2003_bis_2006)). Aufgrund diverser Studien mahnt das Bfs zudem zur Vorsorge (S. u. Ziffer 9).

An dieser Stelle rücken die Kommunen in den Focus. Die Bürger erwarten zu Recht, dass die Verwaltung - quasi als Bindeglied zwischen der Bürgerschaft und den Betreibern - ihrer Verpflichtung aus der kommunalen Daseinsvorsorge nachkommt und die Interessen der Bürgerschaft gegenüber den Mobilfunkbetreibern vertritt.

So auch in Attendorn, wo das Thema Mobilfunk bis zum Sommer des Jahres 2000 öffentlich nicht präsent war. Die Versorgung des Stadtgebietes erfolgte mit Hilfe weniger Basisstationen, die auf den umliegenden Hügeln der Stadt platziert waren. Die öffentliche Diskussion über die möglichen Gefahren des Mobilfunks begann dann im August 2000, nachdem einer der Mobilfunkbetreiber im Zuge des Ausbaus seines GSM-Netzes erstmals einen Mast auf dem Dach des Hochhauses Stettiner Straße 2 errichtete. Eine Beteiligung bzw. Info der Stadt Attendorn hierzu fand nicht statt. Auch waren weder die Mieter noch die Anwohner über anstehende Installation informiert worden. Mit diesem Betreiber gelang dann aber nachträglich eine Abstimmung, so dass das Einvernehmen letztlich erteilt werden konnte. Aufgrund weiterer Aktivitäten schon ab Frühjahr 2001 recherchierte die Westfälische Rundschau für ihre Ausgabe vom 18. Mai 2001 zum Thema. Sie berichtete, nach Auskunft der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (heute Bundesnetzagentur - BNetzA) sei im März für das Gebäude eine Standortbescheinigung mit drei Sendeanlagen erteilt und unter Anwendung der 26. BImSchV Mindestabstände festgelegt worden. Reaktion aus der Bürgerschaft war dann ein Bürgerantrag, der gefordert hat, weitere Sendeanlagen auf dem Dach des Hochhauses zu verhindern und bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans eine Positivauswahl für Senderstandorte zu treffen.

Nach einer sehr intensiven Diskussion beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 22. April 2002 „eine Untersuchung zur Ermittlung von Standorten für Mobilfunkanlagen mit möglichst geringer Strahlenbelastung für umliegende Siedlungsbereiche und zur Ermittlung von geeigneten und ungeeigneten Flächen für derartige Anlagen“ an ein externes Fachbüro zu vergeben. „Die Untersuchung soll gleichzeitig Messergebnisse von vorhandenen Mobilfunkanlagen ermitteln. Die Bearbeitung der Untersuchung ist in die Prioritätenstufe I der Prioritätenliste über anstehende Arbeiten einzuordnen.“ Weiterhin wurde der Bürgermeister beauftragt, „einen Appell zur Aufgabe bestehender Mobilfunkeinrichtungen dann an die Betreiber dieser Anlagen zu richten, wenn die in Auftrag zu gebende Untersuchung eine von diesen Anlagen ausgehende Gefährdung umliegender Siedlungsbereiche ermittelt hat.“

Nach Abschluss der notwendigen umfangreichen Vorbereitungen zur Durchführung des APU-Beschlusses traf die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02. April 2003 dann die Entscheidung, das nova-Institut (heute: EMF-Institut Dr. Niessen) neben der Durchführung von Messuntersuchungen mit der Entwicklung eines ganzheitlichen städtischen Konzepts zu beauftragen, das dann als Grundlage für die Abstimmungsgespräche im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung mit den

Mobilfunkanbietern dienen solle.

Das im Laufe der nächsten Monate vom EMF-Institut entwickelte Mobilfunkversorgungskonzept hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 23.07.2003 verabschiedet. Gleichzeitig wurde auch die Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Mobilfunkstandorten beschlossen. Ziele solcher Bauleitplanverfahren sind zur Gesundheitsvorsorge die Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet, die Bewahrung des Stadtbildes insbesondere vor Antennenwäldern, Verhinderung von Wertminderungen benachbarter Immobilien sowie der Schutz der Wohnruhe.

## 2. Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ befindet sich im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes und erfasst zur Wahrung und Sicherung der oben genannten Ziele, ausschließlich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141 auf dem das Gebäude Stettiner Straße 2 errichtet ist.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) oder der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

## 3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der 16. vereinfachten Änderung beschränkt sich auf das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141 und ist insgesamt ca. 2.800 qm groß. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt unmittelbar über die nördlich angrenzende Stettiner Straße. Der Bebauungsplan setzt in seiner rechtskräftigen Fassung der 5. vereinfachten Änderung Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ die Fläche als allgemeines Wohngebiet fest und lässt Wohngebäude sowie der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche regelt sich nach § 14 (1) BauNVO und führt gesondert die als zulässig erklärten Nebenanlagen wie z.B. Mülltonnenschränke, Teppichklopferüste und Feuermeldealagen auf. Die nach § 14 (2) BauNVO genannten Nebenanlagen sind als ausnahmsweise zulässig erklärt, was bisher auch fernmeldetechnische Nebenanlagen mit eingeschlossen hat. Die Geschossflächenzahl des max. acht-geschossigen Gebäudes ist mit 1,2 festgesetzt. Das vorhandene Hochhaus ist 22,95 m hoch (o.K. Dach) und dominiert sein städtebauliches Umfeld. Die überbaubare Grundstücksfläche begrenzt das Gebäude auf seinen Bestand. Zur Unterbringung von ruhenden Verkehren sind auf dem Grundstück separate Stellplatzflächen und Fläche für Garagen festgesetzt. Entlang der südlichen, westlichen und östlichen (tlw.) Grundstücksgrenze sind Anpflanzflächen sowie Einzelbaumbepflanzungen festgesetzt, die durch eine Kinderspielplatzfläche im Osten, parallel der Stettiner Straße ergänzt worden sind. Das vorhandene Gebäude ist im Erdgeschoss gewerblich genutzt. Ansässig sind hier ein Bäcker sowie ein Blumenladen und eine Gaststätte und ein Gemischtwaren-Einzelhandelsgeschäft. Die oberen Geschosse sind der Wohnnutzung vorbehalten. Im südwestlichen Planbereich der 16. vereinfachten Änderung ist eine Versorgungsfläche als zulässig benannt, die zur Unterbringung eines Transformators vorgesehen ist.

## 4. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes

Der gesamte Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Schwalbenohl-Himmelsberg“, dessen Bestandteil der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung ist, schließt einen großen Teil des überwiegend durch Wohngebäude besiedelten Bereiches Schwalbenohl ein. Nördlich wird der Planbereich durch die vorhandenen Schulgebäude begrenzt, die dem Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung unmittelbar nördlich gegenüber liegen. Im südlichen Bereich wird der Bebauungsplanbereich durch den Parkplatz westlich der Stadthalle begrenzt. Neben den Erschließungsflächen der Breslauer-, Stettiner-, Magdeburger- und Lübecker Straße, ist auch der Bereich der Flensburger Straße vom gesamten Geltungsbereich erfasst.

## 5. Rechtliche Grundlagen

Die Inhalte und Festsetzungen der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ wurden auf der Grundlage von ...

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708),

... getroffen.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung, nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden kann.

## 6. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Als dem dicht besiedelten Innenstadtbereich angehörig stellt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilbereich Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) die Fläche des Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Von Festsetzungen der Festsetzungskarte oder von Entwicklungszielen der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes des Kreises Olpe Nr. 3 „Attendorf-Heggen-Helden“ ist das Plangebiet nicht erfasst, da der genannte Landschaftsplan besiedelte Gebiete grundsätzlich ausspart.

Sonstige übergeordnete Pläne existieren nicht.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohngebiet dargestellt. Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ ist dem zur Folge gem. § 8 (2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

## 7. Planungserfordernis/Planungsziel

Zur Umsetzung der unter Pkt. 1 erläuterten Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2003 ist es erforderlich, eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ einzuleiten, um insbesondere weitere Mobilfunkanlagen auf dem Hochhausge-

bäude und damit im Plangebiet auszuschließen. Im Vorfeld der Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung ist bereits auf Grundlage der geltenden Beschlüsse zur Steuerung von Mobilfunkanlagen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ eine Veränderungssperre erlassen worden.

Die nunmehr einzuleitende vereinfachte Bebauungsplanänderung konzentriert sich auf das Grundstück des Gebäudes „Stettiner Straße 2“, weil konkret hierfür ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ vorliegt und weitere Anträge zur Legalisierung der bereits vorhandenen Mobilfunkanlagen angekündigt worden sind. Die planerische Weiterverfolgung wird deshalb einstweilen im vereinfachten Verfahren auf das Objekt Stettiner Str. 2 beschränkt. Dabei ist es zulässig, „zunächst nur in den Bereichen intensive planerische Aktivitäten zu entfallen, in denen konkret aktueller Handlungsbedarf besteht“ (s. Urteil des OVG NW vom 28.08.2006, Az. 7 D 112/05.NE). Damit ist ebenfalls als zulässig entschieden, sich auch räumlich innerhalb eines Plangebiets - auf "Brennpunkte" zu beschränken. Die (vorläufige) Beschränkung auf das Gebäude Stettiner Straße 2 erfolgt weiterhin grundsätzlich noch in Ausführung und als Konkretisierung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2003 und setzt die planerische Anforderung, entsprechender Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Mobilfunkstandorten einzuleiten, aktiv und insbesondere begrenzt auf den „Brennpunkt“ um.

Auf dem Dach des Gebäudes Stettiner Straße 2 gibt es bisher nur einen einzigen genehmigten Sendemasten (s. o. Ziffer 1). Jüngst kündigte T-Mobile einen Ausnahmeantrag zur Legalisierung der eigenen dortigen GSM-Anlage an. Das Gebäude ist zudem Planungsgegenstand (Aufrüstung der vorhandenen Anlagen) aller Mobilfunkbetreiber. Aus Betreibersicht ist es nahe liegend, auf dem Gebäude Anlagen aufzurüsten bzw. auszubauen, weil aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der generellen Bereitschaft des Hauseigentümers, weitere Mietverträge abzuschließen, dieser Standort „einfach“ zu realisieren ist. Diese ungehemmte massive Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 würde zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Antennen an einem exponierten Ort in Attendorn führen (Antennenwald) und damit auf das gesamte bauliche (Wohn-) Umfeld eine gebietsunverträgliche Dominanz ausüben. Da gleichzeitig auch die heute schon – auf das Stadtgebiet bezogen – überdurchschnittliche und konzeptwidrige elektromagnetische Belastung im Wohnumfeld weiter deutlich erhöht würde, besteht das dringende Erfordernis, durch verbindliche Festsetzungen ortsfeste Mobilfunkanlagen als Haupt- oder Nebenanlage auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 auszuschließen.

Schon vor Inkraftsetzung der geltenden Veränderungssperre ist in zahlreichen Gesprächen und schriftlichen Konversationen intensiv versucht worden, mit den Mobilfunkbetreibern, insbesondere dem Antragsteller der Ausnahmegenehmigung (hier: O<sub>2</sub>), einen Alternativstandort im Sinne eines gemeinsamen tragfähigen Konsens zu finden, der sowohl die Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes als auch die funktechnischen und betriebswirtschaftlichen Belange der Mobilfunkbetreiber berücksichtigt.

## 8. Planungsinhalt

Wesentlicher Inhalt der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ ist, ortsfeste Mobilfunksendemasten sowohl als gewerbliche Hauptanlagen als auch als gewerbliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) oder (2) BauNVO gem. § 1(5), (6) und (9) BauNVO als unzulässig zu erklären. In diesem Zusammenhang werden auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ortsfeste Mobilfunksendemasten sowohl als gewerbliche Hauptanlagen als auch als gewerbliche Nebenanlagen als unzulässig erklärt. Alle sonstigen Festsetzungen sind inhaltlich unverändert geblieben und an den Stellen an den es aufgrund der Eindeutigkeit erforderlich war den geltenden Bestimmungen der BauNVO angepasst worden. So ist z.B. die im allgemeinen Wohngebiet geltende Grundflächenzahl von 0,4 nunmehr auch textlich aufgeführt und damit festgesetzt worden. Alle Änderungsinhalte beziehen sich ausschließlich darauf, dass unter Pkt. 7 formuliertes Planungsziel zu sichern, ortsfeste Mobilfunksendemasten als gewerbliche Hauptanlagen und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Planbereich der 16. vereinfachten Änderung des bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ als unzulässig zu erklären und den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2003, entsprechender Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Mobilfunkstandorten einzuleiten, zu konkretisieren.

## 9. Immissionsschutz

Seit Januar 1997 gilt in Deutschland die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). Darin sind u. a. Grenzwerte für hochfrequente Felder in der Umgebung von Funksendeanlagen, die auch den Bereich der Mobilfunkfrequenzen umfassen, festgelegt. Ziel der Verordnung ist es, den Schutz der Bevölkerung vor wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch hoch- und niederfrequente elektromagnetische Felder aus derartigen Anlagen sicherzustellen.

Allerdings berücksichtigen die gesetzlichen Grenzwerte nur Schädigungen infolge einer Körpererwärmung durch elektromagnetische Strahlung. Neue Studien geben aber Anlass zu der Vermutung, dass die Grenzwerte im Hinblick auf die sog. nichtthermischen Effekte keinen genügenden Schutz vor den elektromagnetischen Strahlen bieten. Diese rufen zwar keine relevante Erhöhung der Körpertemperatur hervor, können jedoch andere Auswirkungen haben, wie beispielsweise Migräne und Kopfschmerzen, Schlaf-, Konzentrations- oder allgemeine Befindlichkeitsstörungen. Diskutiert werden zudem mögliche Auswirkungen auf Krebserkrankungen sowie die Beeinflussung des zentralen Nervensystems.

Zwar können diese Studien (noch) keinen von den zuständigen Behörden und vom Gesetzgeber anerkannten Zusammenhang zwischen der Mobilfunkstrahlung und Krankheitsgefahren im Sinne eines strengen wissenschaftlichen Nachweises belegen, doch ist die Plausibilität für eine solche Annahme deutlich erhöht worden. So kommt auch das Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in seinem Bericht „Hochfrequente Strahlung und Gesundheit“ (BUWAL: Bewertung von wissenschaftlichen Studien an Menschen im Niedrigdosisbereich, Umwelt-Materialien Nr. 162, Bern 2003, Bezugsquelle: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, UM-162-D) zu dem Ergebnis, dass „angesichts der vorliegenden Hinweise jedenfalls aktuell nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Grenzwerte der ICNIRP und die darauf basierenden Immissionsgrenzwerte vor langfristigen Schäden genügend Schutz bieten“. Aus wissenschaftlicher Sicht sei daher weiterhin ein vorsorgeorientierter Ansatz im Umgang mit nichtionisierender Strahlung und eine Verstärkung der Forschung erforderlich.

Diese wissenschaftlichen Befunde für Feldintensitäten unterhalb der Grenzwerte führen auch nach Einschätzung des BfS zu Unsicherheiten hinsichtlich einer abschließenden gesundheitlichen Bewertung. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse empfiehlt das Bundesamt nachdrücklich Vorsorgemaßnahmen in Form einer Strahlungsminimierung.

Dieser Gedanke der Vorsorge spiegelt sich auch in der Aussage von Wolfram König, Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), wider, der anlässlich seiner Begrüßungsrede zum 2. BfS-Fachgespräch "Forschungsprojekte zur Wirkung elektromagnetischer Felder des Mobilfunks" in Berlin am 25. September 2003 sagte: „(...) Von den möglicherweise verbleibenden, bislang unbekanntem Risiken, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nur gering sind, wäre allerdings nahezu die gesamte Bevölkerung betroffen. Vor diesem Hintergrund setzt sich das Bundesamt für Strahlenschutz für eine umfassende gesundheitliche Bewertung der Felder des Mobilfunks ein. Dabei folge ich zwei Grundsätzen: Wir überprüfen kontinuierlich, ob es auf nationaler und internationaler Ebene wissenschaftliche Nachweise für gesundheitliche Risiken bei Intensitäten unterhalb der Grenzwerte gibt. Dies würde eine Neubewertung der Risiken erfordern. Solange diese Fragen nicht abschließend geklärt sind, setzt sich das BfS nachdrücklich für Vorsorgemaßnahmen ein - unnötige Expositionen müssen vermieden und unvermeidbare Expositionen müssen so weit wie möglich minimiert werden.“

Dieser vom BfS empfohlene vorsorgeorientierte Ansatz im Sinne einer Vermeidung bzw. Minimierung von Mobilfunkstrahlung, ist Grundlage des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes. Dieses will Mobilfunk nicht verhindern, sondern hat zum Ziel, durch eine intelligente Standortplanung eine Immissionsminimierung im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes unter Wahrung der funktechnischen Belange der Betreiber zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu erreichen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in zwei Berufungsurteilen vom 2. August 2007 (1 BV 05.2105 und 1 BV 06.464), die inzwischen rechtskräftig sind, bestätigt, dass Kommunen Standorte von Mobilfunksendeanlagen so auswählen können, damit Wohngebiete geringer belastet werden

als dies nach den Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) zulässig wäre. Hierzu führt das Gericht (wortgleich in beiden Entscheidungen) aus:

„Mit den Vorschriften der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) ist der Verordnungsgeber zwar für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgenden staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit nachgekommen. Da jedoch noch keine gesicherten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Grenzwerten der §§ 2 und 3 der 26. BlmSchV zugrunde liegende Risikoeinschätzung überholt sein könnte, besteht derzeit keine weitergehende Pflicht des Staates zur Vorsorge (BVerfG, Urteile vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805; vom 8.12.2004, NVwZ-RR 2005, 227 und vom 28.2.2002, NJW 2002, 1638). Durch die Grenzwerte wird die Erheblichkeitsschwelle nicht nur im Rahmen von § 5 und § 22 BlmSchG, sondern auch für das Städtebaurecht konkretisiert, weshalb die Gemeinde die Grenzwerte nicht im Wege der Bauleitplanung abschwächen darf. Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26. BlmSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BlmSchV). Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes beschränken sich nicht auf die Schutzvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und damit auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BlmSchG. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr.2 BlmSchG) verfolgt das Gesetz auch das Ziel eines vorbeugenden Umweltschutzes. Da Immissions- und Bebauungsrecht in einer Wechselwirkung zueinander stehen, darf auch Bauleitplanung diesem Ziel dienen.

Soweit dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich gerechtfertigt ist, darf die Gemeinde ihre bauleitplanerischen Mittel auch zum Zweck eines über die immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen hinausgehenden, vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 7 BauGB) einsetzen (BVerwG, Urteile vom 15.10.2002, BRS 66 Nr. 222, Urteil vom 28.2.2002, NVwZ 2002, 1114, Urteil vom 14.4.1989, NVwZ 1990, 257, Urteil vom 16.12.1988, NVwZ 1989, 664 sowie Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 27.12.2001 – 26 N 01.1327).

Dem steht - bei Anlagen, für die die 26. BlmSchV gilt - die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Immissionsschutzrechts (Art. 74 Art. 1 Nr. 24 GG) nicht entgegen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.8.2003, ZfBR 2004, 184). Soweit der Bund keine abschließenden Regelungen getroffen hat, sind bei einer Materie der konkurrierenden Gesetzgebung landesrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG). Jedenfalls bei Hochfrequenzanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 der 26. BlmSchV), zu denen auch auf bauliche Anlagen fest installierte Antennen für den Betrieb von Mobilfunknetzen zählen (vgl. BR-Drs. 393/96 S. 14). Liegt für Einwirkungen durch elektromagnetische Strahlungen keine abschließende Regelung des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes vor; insbesondere stellt die 26. BlmSchV insoweit keine abschließende Regelung dar. Ziel der Verordnung ist es zwar, durch verbindliche Maßstäbe die gebotenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen. Weitergehende Vorsorgeanforderungen sind damit aber nicht ausgeschlossen (vgl. die Begründung zur 26. BlmSchV, BR-Drs. 393/96 S. 11 und S. 24). Dementsprechend stellt § 6 der 26. BlmSchV klar, dass weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Hierunter können auch Festsetzungen eines Bebauungsplans fallen.

Festsetzungen des vorbeugenden Immissionsschutzes auf dem Gebiet der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder kann auch nicht entgegengehalten werden, das sie sich mangels realistischer Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht auf die Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 7 BauGB) stützen, sondern auf objektiv nicht mehr begründbare „Immissionsbefürchtungen“ unterhalb der Schwelle des „vorsorgerelevanten Risikostandards“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, NVwZ 2004, 613). Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen zwar verlässliche wissenschaftliche Aussagen über gesundheitsschädliche Wirkungen elektromagnetischer Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte nicht vor. Da solche Wirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (BVerfG, Urteil vom 24.1.2007, NVwZ 2007, 805; Urteil vom 28.2.2002 NJW 2002, 1638), gibt es für eine vorsorgende Bauleitplanung auf diesem Gebiet aber sachliche Gründe. Es geht nicht nur um ein von der Allgemeinheit als sozialadäquat hinzunehmendes Risikopotential jenseits der Schwelle der „praktischen Vernunft“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 8.8.1978, BVerfGE 49, 89/143).“

Der BayVGH gesteht damit den Kommunen ausdrücklich und ausführlich eine eigene „Mobilfunk-Vorsorgepolitik“ im Wege der Bauleitplanung zu. Dabei dürfen die Betreiberinteressen nicht außer Betracht bleiben, auch wenn es an einem öffentlichem Versorgungsauftrag im Sinne des Artikel 87 f GG fehlen dürfte (BayVGH vom 18.03.2003, BauR 2003, 1701).

Die vom Gericht geforderte technische Umsetzbarkeit für die Betreiber haben hinsichtlich des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes sowohl die Studie der TTI GmbH (Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart) als auch die Untersuchung der anbus analytik GmbH (Gesellschaft für Gebäuediagnostik Umweltanalytik und Umweltkommunikation in Fürth bewiesen. Letztere zieht in ihrem Bericht vom 10. Juli 2007 folgendes Fazit: „Insofern hat sich das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept als Handlungsstrategie zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips bislang bewährt, weil es die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie die immissionsminimierenden Aspekte bei der Standortauswahl gleichermaßen berücksichtigt. Wir empfehlen deshalb eine konsequente Fortführung des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes.“

#### 10. Ver- und Entsorgung

Alle zur Straßenentwässerung notwendigen Leitungen und sonstigen technischen und baulichen Anlagen sind, da die Straßenverkehrsflächen bereits existieren, vorhanden.

#### 11. Umweltsituation/Umweltprüfung

1. Durch die Bebauungsplanänderung erhöht sich der Versiegelungsgrad auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141 nicht, denn der Inhalt der Festsetzung der 16. vereinfachte Änderung bezieht sich ausschließlich auf den Ausschluss von ortsfesten Mobilfunksendemasten als gewerbliche Haupt- und Nebenanlage und lässt keine zusätzliche Versiegelung des Grundstückes zu. Die aufgenommene Festsetzung der GRZ von 0,4 entspricht der Zulässigkeit der geltenden BauNVO für allgemeine Wohngebiete und war somit auch geltende Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben auf dem Grundstück, so dass durch die 16. vereinfachte Änderung kein erhöhter Versiegelungsgrad als zulässig erklärt wird.
2. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2 a wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### 12. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 13. Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Gem. der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2003 ist gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ in der Fassung der 16. vereinfachten Änderung durchgeführt worden. Der Beschluss ist am 19.03.2008 ortsüblich mit dem Hinweis auf den Ort und den Zeitraum der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.

Der Planentwurf und die Begründung lagen nach fristgerechter und ortsüblicher Bekanntmachung in der Ortsausgabe der Tageszeitung „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“ am 19.03.2008 in der Zeit vom 31.03.2008 bis einschl. 05.05.2008 im Rathaus, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 224, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, öffentlich aus.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2008 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gebeten, bis einschließlich zum 05.05.2008 ihre Stellungnahme vorzubringen.

Nachfolgende Stellungnahmen sind von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hierzu eingegangen.

**I. Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit:**

**1. Herrn Ralf Rameil, Stettiner Straße 23, 57439 Attendorn**

**1.1. Stellungnahme**

Herr Rameil begrüßt ausdrücklich die Einleitung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ mit dem Ziel, auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 weitere Mobilfunkanlagen zu verhindern. Er stellt dar, dass man seiner Meinung nach dem damit verbundenen Ziel des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes, elektromagnetische Strahlung im Sinne der vorbeugenden Gesundheitsvorsorge bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet zu minimieren und das Stadtbild, insbesondere vor Antennenwäldern zu bewahren und darüber hinaus zu verhindern, dass benachbarte Immobilien eine Wertminderung erleiden und der Schutz der Wohnruhe gesichert wird, einen deutlichen Schritt näher komme. Herr Rameil findet das Engagement der Stadt Attendorn, wie sie sich für die Gesundheitsvorsorge der Bürger einsetzt, herausragend.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die von Herrn Rameil angesprochenen Aspekte haben im Rahmen des Mobilfunkversorgungskonzeptes und der darauf begründenden Bauleitplanung Berücksichtigung gefunden.

**2. O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München**

Bevor im Anschluss auf die Stellungnahme des Mobilfunkbetreibers O<sub>2</sub> eingegangen wird, ist zunächst folgende Feststellung zu treffen:

Im Zuge des Netzausbaus berufen sich die Mobilfunkbetreiber immer wieder auf ihren (grund-)gesetzlichen Versorgungsauftrag. Dies deshalb, weil nach Art. 87 f. Abs. 1 Grundgesetz der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation "flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen", gegebenenfalls durch private Anbieter (Abs. 2 S. 1), zu gewährleisten hat und daher allgemein, besonders auf Betreiberseite, davon ausgegangen wird, dass hiervon auch der Mobilfunk erfasst wird und die Versorgungspflicht mit dem Lizenzvertrag quasi auf die Betreiber übergegangen sei.

Nach § 2 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist die Regulierung der Telekommunikation eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die u. a. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen zum Ziel hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 5). In § 78 TKG werden diese "Universaldienste" abschließend aufgelistet. Danach gehören der Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz an einem festen Standort, ein gedrucktes öffentliches Teilnehmerverzeichnis, ein öffentlicher Telefonauskunftsdienst und die Vorhaltung öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu den Universaldienstleistungen (§ 78 Abs. 2 TKG). Der digitale Mobilfunk bleibt hier - trotz seiner fortschreitenden rasanten Entwicklung und seiner ständigen Präsenz in den Medien - auch nach der letzten Änderung des TKG im Juni 2004 immer noch unerwähnt.

Bei einer (strengen) grammatikalischen Auslegung (der Sinn einer Rechtsnorm wird möglichst nahe an ihrem Wortsinn festgesetzt) des Telekommunikationsgesetzes kann man deshalb nur zu dem Ergebnis kommen, dass der digitale Mobilfunk offensichtlich nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen gehört, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben

müssen, wie es § 78 Abs. 1 TKG verlangt. Damit fehlt es an einem staatlichen Grundversorgungsauftrag im Sinne des Art. 87 f Abs. 1 GG.

Aufgrund der ständig wachsenden Nutzerzahlen könnte man bei einer teleologischen Auslegung (Frage nach dem Ziel, also dem Sinn und Zweck einer Norm) der einschlägigen Normen und einer dynamischen Betrachtung zu dem Ergebnis kommen, dass der digitale Mobilfunk - quasi durch die "normative Kraft des Faktischen" inzwischen sehr wohl unter Art. 87 f Abs. 1 GG zu subsumieren ist und der flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes, wie die Verfassungsnorm verlangt, als "unmittelbar verbindliches Staatsziel" dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Selbst wenn man aber den verfassungsrechtlichen Grundversorgungsauftrag als "dynamisch" betrachten würde und neue oder zusätzliche Dienstleistungen - wie den digitalen Mobilfunk - hinzuzählen möchte, so kann sich dies nicht auf alle technischen Entwicklungen, Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten im Bereich des Mobilfunks beziehen, sondern nur auf solche Leistungen, die für die breite Masse der Bevölkerung selbstverständlich und damit unabdingbar sind.

Ein weiterreichend ausgelegter Grundversorgungsauftrag, der eine Pflicht zur flächendeckenden Versorgung mit besonderen Telekommunikationsdiensten bedeuten würde, wäre nämlich geradezu "innovationshemmend", weil die Mobilfunkbetreiber dadurch verpflichtet wären, jedwede neue Technologie flächendeckend anbieten zu müssen (Kommentierung von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, 45. Liefg. Aug. 2006, Art. 87 f Rn. 80).

Insofern kann es auch beim digitalen Mobilfunk - selbst wenn man ihn neben dem Festnetz zu den Telekommunikationsdiensten im Sinne des Art. 87 f. GG zählen möchte - nur um eine Grundversorgung gehen, die nicht auf den Ausbau einer optimalen Infrastruktur ausgerichtet ist, sondern die lediglich auf die "Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung durch Sicherung der aus Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen" zielt, wie es in der BT-Drucksache 12/7269 vom 14. April 1994, S. 5, nachzulesen ist. Eine solche, in der BT-Drucksache 12/7269 geforderte, angemessene und ausreichende Versorgung erfolgt aber bereits durch die GSM-Netze, deren Aufbau Anfang der 1990er Jahre begann und die inzwischen fast lückenlos geknüpft sind, wie auch die Netzabdeckungsdatenbanken der Mobilfunkbetreiber im Internet belegen. Im übrigen sieht auch die Bundesregierung UMTS lediglich als Ergänzung des GSM-Mobilfunks: Auf eine kleine Anfrage im April 2005 (BT-Drucksache 15/5415 vom 29.4.2005) erklärt sie, "UMTS ist nicht dafür vorgesehen, den GSM-Mobilfunk zu ersetzen, sondern zu ergänzen.

Auch die seit einiger Zeit von den Betreibern zur Umsatzförderung forcierte Inhouse-Versorgung ist in keiner Weise durch Art. 87 f Abs. 1 GG gedeckt: dieses Angebot, das nicht mehr "mobil" ist, soll nämlich nach dem Willen der Betreiber das von Art. 87 f GG erfasste Festnetz ersetzen. Es steht also in unmittelbarer Konkurrenz zu dem grundgesetzlich geschützten Festnetz, das durch seine ausdrückliche Erwähnung in § 78 TKG prioritäre Bedeutung genießt. Selbst wenn man also den digitalen Mobilfunk im Rahmen einer dynamischen Betrachtung unter den grundgesetzlichen Grundversorgungsauftrag fassen möchte, so kann sich dies nur auf eine sog. "Outdoor-Versorgung" beziehen.

Eine andere Interpretation ist auch deshalb nicht möglich, weil sich ansonsten die Definition, welche Dienste zu einer "Grundversorgung" gehören, in der Hand der Betreiber läge. Damit würden aber rein wirtschaftliche Interessen Dritter zum Maßstab des staatlichen Grundversorgungsauftrags.

Alldem zufolge sind die Betreiber keine Träger öffentlicher Belange, womit es insoweit auch an einem öffentlichen Versorgungsauftrag für solche Anwendungen, die über eine mobile Sprachkommunikation hinausgehen (bspw. mobiles Internet, Musikdownloads, Video-Telefonie oder Handy-TV) fehlt, so auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 18. März 2003 (Az. 15 N 98.2262).

Die Stellungnahme der Firma O<sub>2</sub> wird nachfolgend abgewogen, allerdings konsequenterweise als „Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit“ und nicht als „Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“, da es sich hierbei – wie ausgeführt – nicht um einen öffentlichen Behördenträger bzw. Träger öffentlicher Belange handelt, sondern um ein privates, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen.

### 2.1. Stellungnahme

Die Telefonica O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co. oHG, nachfolgend O<sub>2</sub> genannt, nimmt mit Schreiben vom 30. April 2008 zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4 a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ hinsichtlich des beabsichtigten Ausschlusses von Mobilfunkanlagen Stellung. In diesem Zusammenhang verweist O<sub>2</sub> auf die im Verfahren O<sub>2</sub> ./ den Landrat des Kreises Olpe vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Az. 4 K 3873/06) im Zusammenhang mit der errichteten Funkstation auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 bereits vorgebrachten Einwände gegen ein Mobilfunkversorgungskonzept. Insgesamt wird der Planung die fehlende Erforderlichkeit und das fehlende Planungsbefugnis unterstellt. Darüber hinaus wird zum vorbeugenden Immissionschutz auf die geltende 26. BImSchV verwiesen. Auch der mit der Planung beabsichtigte Schutz des Ortsbildes wird in Frage gestellt. Im nachfolgenden Text werden die abwägungsrelevanten Inhalte durch die Nummern 1 bis 11 gekennzeichnet. So trägt O<sub>2</sub> vor, dass die Beschränkung des Mobilfunkausbaus in der Weise, dass **1) die Versorgung von außerhalb des Plangebietes erfolgen müsse, städtebaulich nicht erforderlich und technisch nicht möglich sei. 2) Die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung sei durchaus mit den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Wahrung des Ortsbildes vereinbar, ohne dass Mobilfunkanlagen in dem Plangebiet ausgeschlossen werden müssten. 3) Die Sicherung der beiden letzteren Belange würde bereits durch die bestehende Gesetzeslage der 26. BImSchV sowie der Regelungen der Bauordnung, des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, an die sich die Mobilfunkunternehmen ohnehin halten müssten, gewährleistet.** Die Belange des Gesundheitsschutzes, der Ortsbildwahrung und der Telekommunikation würden durch den Planentwurf nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander gesetzt und abgewogen. Es wird unterstellt, **4) dass um den Preis der Durchsetzung einer objektiv nicht erforderlichen Immissionsminimierung auf 1 mW/qm im Plangebiet höhere durchschnittliche Immission im Stadtgebiet in Kauf genommen würden** und dem eine **5) Belastung des Ortsbildes durch hohe Masten im Außenbereich sowie eine unakzeptable Versorgungsqualität** und somit letztendlich ein Ausschluss der Mobilfunkversorgung entgegenstehen würden. Die Bebauungsplanänderung sei daher rechtswidrig und nichtig.

Zur weiteren Begründung wird ausgeführt, dass **6) gegen den Mobilfunk, der aufgrund der technischen Entwicklung sowie der Entwicklung der Daten und Telefonverkehrsmenge, wechselnder Markt- und Wettbewerbsanforderungen sowie äußere Einflüsse wie Bebauung, Bewuchs, Bevölkerungs- und Gewerbestrukturen grundsätzlich allenfalls mit ein bis zwei Jahren Planungsvorlauf gerechnet werden könne und demgegenüber eine kommunale Bauleitplanung einen langfristigen Ansatz in der Regel über zehn Jahre hinausgehend ansetze. Bereits aus diesem Grund stelle das Mobilfunkversorgungskonzept keine bauliche Basis für die eingeleitete Bauleitplanung dar. Die beabsichtigte Bauleitplanung wiederum sei kein geeignetes Mittel, um zur mittel- bis langfristigen Sicherstellung der Mobilfunkversorgung eine Minimierung der Immissionen im Bereich der besiedelten Gebiete sicherstellen zu können.** In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **7) sich im Plangebiet auf derselben Liegenschaft bereits bestandskräftig genehmigte Mobilfunkanlagen befänden, die das beabsichtigte Ziel der Planung damit praktisch nicht durchsetzbar machen würden.**

Was die fehlende Erforderlichkeit der Bauleitplanung und fehlende Planungsbefugnis betrifft, so führt O<sub>2</sub> aus, dass **8) der vorliegende Planentwurf auf dem Mobilfunkversorgungskonzept der Stadt Attendorn beruhe und darauf abziele, diese Mobilfunkplanung für alle Mobilfunkbetreiber verbindlich festzulegen, um in den besiedelten Gebieten zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse eine Immissionsminimierung auf 1 mW/qm zu erzielen und um eine flächendeckende Mobilfunkgrundversorgung zu gewährleisten und das**

*Ortsbild vor Verunstaltungen durch Mobilfunkanlagen zu schützen. Diese Zielsetzung wird in Frage gestellt, da die Erforderlichkeit der Bauleitplanung und die Planungsbefugnis der Stadt in Bezug auf die genannten Ziele nicht gegeben seien. Nach Auffassung von O<sub>2</sub> sei die Gemeinde verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sei. Dadurch werde die Planungsbefugnis der Gemeinde jedoch begrenzt und die Bauleitpläne, die städtebaulich nicht erforderlich seien, wären somit unzulässig. Darunter fielen laut O<sub>2</sub> solche Bauleitpläne, die einer positiven Plankonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht bestimmt sei.*

Was den vorbeugenden Immissionsschutz betreffe, so führt O<sub>2</sub> an, dass **9)** *die angestrebte Immissionsminimierung zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich sei, da diese durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV sichergestellt seien. Dies hätten zahlreiche Zivil- und Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren festgestellt. In diesem Zusammenhang werde der Stadt zugestanden, dass nicht verwehrt sei, gebietsbezogene Leitungsflusssdichten zu regeln. Welche Immissionsbelastungen noch hinnehmbar und zulässig seien bzw. die Beurteilung dessen, was den Betroffenen zumutbar sei, müsse unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit eines jeden Baugebietes entschieden werden. Unzutreffende Orientierungswerte würden zu einer Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes führen.*

Weiterhin ist das Unternehmen der Meinung, dass **10)** *zum Schutz des Ortsbildes kein Planungserfordernis bestehe, da Mobilfunkanlagen eine sehr unterschiedliche Dimension annehmen könnten. Mobilfunkanlagen müssten sich im Innenbereich stets nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen und dürften auch in optischer Hinsicht das Rücksichtnahmegebot nicht verletzen. Im Fall von tatsächlichen Ortsbildbeeinträchtigungen hätte die Baurechtsbehörde somit stets die Möglichkeit, gegen diese einzuschreiten, auch wenn es sich dabei um kleinformatige und bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen handele. Eine Ortsbildbeeinträchtigung könne immer im Einzelfall sehr wohl die Versagung einer Ausnahme oder Befreiung rechtfertigen. Mobilfunkanlagen seien in der Regel jedoch nicht geeignet, das Ortsbild zu beeinträchtigen, da sie meist auf höheren Gebäuden errichtet würden und zudem schlank seien und oftmals keine größeren Ausmaße als z.B. Fernsehantennen annähmen. Zudem würde man sie von einem Standort am Boden nur selten wahrnehmen und sie würden vom Boden aus betrachtet stets kleiner als tatsächlich vorhanden wirken.*

Hierzu wird ergänzend ausgeführt, **11)** *dass das Mobilfunkversorgungskonzept darauf abziele, Mobilfunkanlagen nicht auf Dächern von besiedelten Gebieten, sondern auf freistehenden Masten im Außenbereich zu errichten. Durch die Errichtung seien jedoch mindestens 40 m hohe freistehende Masten im Außenbereich notwendig, bei denen eher eine Gefahr der Verunstaltung des Ortsbildes bestünde, als bei der Errichtung von kleinformatigen Mobilfunkanlagen auf vorhandenen Gebäuden.*

### **Abwägung**

Zu den in Ziffer 1 bis 11 gegliederten abwägungsrelevanten Stellungnahmen von O<sub>2</sub> wird nachfolgend eine detaillierte Abwägung vorgenommen.

#### **1) Die Versorgung von außerhalb des Plangebietes sei städtebaulich nicht erforderlich und technisch nicht möglich.**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB) oder die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c und e BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und eigenverantwortlich zu leiten. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Das im

Plangebiet liegende Gebäude Stettiner Straße 2 ist Planungsgegenstand (Aufrüstung der vorhandenen Anlagen oder Neuerrichtung) aller Mobilfunkbetreiber, so dass im Plangebiet nicht nur eine deutliche Erhöhung der ohnehin schon - bezogen auf das Stadtgebiet - überdurchschnittlichen elektromagnetischen Strahlung droht, sondern durch den ungehemmten Ausbau von Sendeanlagen auf dem Gebäudedach die Entstehung eines sog. Antennenwaldes konkret zu befürchten ist. Um diesen Entwicklungen planungsrechtlich entgegenzuwirken, ist die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Hinsichtlich der von O<sub>2</sub> behaupteten technischen Unmöglichkeit, das Plangebiet mit einem Standort von außerhalb zu versorgen, ist festzuhalten, dass der Betreiber nach langwierigen Abstimmungsgesprächen letztlich mit Schreiben vom 22. April 2007 Netzplanungen (bezeichnet als „K\_neu“ und „K\_O2“) vorgeschlagen hat, die ohne das Gebäude Stettiner Straße 2 oder einen anderen im Plangebiet liegenden Standort auskommen (sh. auch Vorlage 121/2007). O<sub>2</sub> hat damit selbst den Gegenbeweis seiner eigenen Behauptung geliefert.

Darüber hinaus hat das die Stadt Attendorn beratende EMF-Institut (früher: EMF-Abteilung des nova-Institutes) verschiedene Netzkonzeptionen entwickelt, die - je nach Versorgungsschwerpunkt und Qualitätsansprüchen der einzelnen Betreiber - allesamt ohne den Standort Stettiner Straße 2 oder einen anderen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ liegenden Standort auskommen. Auch die zusammen mit dem aktuellen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Gebäude für die illegal in Betrieb befindliche Anlage von T-Mobile (sh. auch Ziffer 7) gelieferten Abdeckungsplots zeigen deutlich, dass fast das gesamte Stadtgebiet durch die Basisstation Rappelsberg versorgt werden kann. Es besteht nach Einschätzung des EMF-Instituts keinerlei Zweifel, dass die in diesen Abdeckungsplots unversorgten Restgebiete durch einen weiteren außerhalb gelegenen Standort versorgt werden können.

Im ministeriellen Runderlass „Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen“ v. 10.10.2002 (MBI. NRW 2003, S. 149) hieß es zur Ausnahmeerteilung nach § 31 Abs. 1 BauGB: Zu berücksichtigen ist des weiteren, „ob der Netzbetreiber zur Schließung von Versorgungslücken auf einen Standort im Kleinsiedlungs- bzw. allgemeinen Wohngebiet angewiesen ist“. Dieser Standpunkt ist durch Aufhebung des Erlasses 2005 keineswegs hinfällig geworden, sondern weiterhin auch und vor allem in der Bauleitplanung in das Ermessen der Kommune einzustellen.

Bereits an dieser Stelle sei schon darauf hingewiesen, dass das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept nicht nach ausschließlich außerhalb von Siedlungsgebieten liegenden Senderstandorten verlangt. Richtig ist, dass das Konzept Standorte vorsieht, die möglichst weit weg von der Wohnbebauung, also von dicht besiedelten Wohnbereichen, sind und/oder die wesentlich höher liegen als die typischen Dachhöhen der Bebauung. An die Zustimmung zu innerhalb der Siedlungsgebiete liegender Standorte ist aber die politische Bedingung geknüpft, dass solche Sendeanlagen den Vorsorgewert von 1 mW/m<sup>2</sup> im Umfeld möglichst nicht überschreiten. Weitere Ausführungen hierzu unter Ziffer 9.

Dass sich auf der Grundlage des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes eine Netzversorgung realisieren lässt, die den funktechnischen Anforderungen entspricht, haben die aufwändigen Simulationen im Rahmen der Studie „Dynamische Systemsimulation eines UMTS-Netzes mit hochgelegenen Basisstationen im Außenbereich unter Verwendung von Sektorantennen mit geringem horizontalen Öffnungswinkel“ der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart im Sommer 2004 bewiesen. Danach ist das vom nova-Institut (*Dr. Nießen*) entwickelte Funknetz im Sinne des Konzepts im direkten Vergleich mit den betreiberseitigen Netzkonzeptionen durchaus eine funktechnische Alternative, die mit weniger Basisstationen in den Wohngebieten auskommen und dennoch die Anforderungen an ein gut funktionierendes Mobilfunknetz erfüllen kann.

Darüber hinaus hat gerade auch der Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> mit Schreiben vom 22. April 2007 eine Netzplanung im Sinne des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes vorge-

legt, die - laut Vermerk auf dem dazugehörigen Abdeckungsplot - den Planungsrichtlinien des Unternehmens entspricht. Aufschlussreich ist im übrigen, dass das Unternehmen bereits heute auf seiner Homepage im Internet mit der Verfügbarkeit des „Homezone-Tarifs“, also einer Inhouse-Versorgung, in Attendorn wirbt, obwohl bislang erst lediglich die Sendeanlagen am Rappelsberg (ein Standort, den O<sub>2</sub> noch vor rd. 2 Jahren als funktechnisch ungeeignet bezeichnet hat) und in Listerscheid-Erlen in Betrieb sind. Selbst in der Ortslage Ennest, die sich Luftlinie rd. 3 km vom Standort Rappelsberg entfernt befindet, wird dieser Dienst schon heute angeboten. Dies belegt nicht nur die tatsächlichen Versorgungsreichweiten von Mobilfunksendeanlagen sondern zeigt auch, dass das Plangebiet bereits heute mit einem außerhalb liegenden Standort in einer Qualitätsgüte versorgt wird, die sogar den Homezone-Dienst erlaubt. In diesem Zusammenhang stellt sich deshalb die Frage, warum der Standort Stettiner Straße 2 funktechnisch erforderlich sein soll. Aufgrund der vorliegenden, von O<sub>2</sub> öffentlich dargestellten Versorgung zeigt sich nämlich, dass Gegenstand der Abwägung also nicht die fehlende Grundversorgung sein kann, die bereits über den Standort Rappelsberg gesichert ist.

Im übrigen wurden nicht nur mit O<sub>2</sub>, sondern auch mit den Betreibern Vodafone und E-Plus bereits Senderstandorte entwickelt und realisiert, die sowohl die funktechnischen und wirtschaftlichen Belange der Betreiber berücksichtigen als auch den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungsconzeptes hinreichend Rechnung tragen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

***2) Die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung sei durchaus mit den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Wahrung des Ortsbildes vereinbar, ohne dass Mobilfunkanlagen in dem Plangebiet ausgeschlossen werden müssten.***

Das im Plangebiet liegende Gebäude Stettiner Straße 2 ist durch Aufrüstung der vorhandenen Anlagen oder Neuerrichtung Planungsgegenstand aller Mobilfunkbetreiber. Aus Betreibersicht ist es nahe liegend, auf dem Gebäude Anlagen aufzurüsten bzw. auszubauen, weil aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der uneingeschränkten Bereitschaft des Hauseigentümers, weitere Mietverträge abzuschließen, dieser Standort „einfach“ und kostengünstig zu realisieren ist. In dieser rein betriebswirtschaftlichen Logik und dem kommerziellen Interesse - und nicht in einer funktechnischen Unverzichtbarkeit dieses Standortes für die Netzplanung - liegt der eigentliche Grund, weshalb alle Betreiber auf diesem Gebäude Sendeanlagen errichten wollen.

Eine solche ungehemmte massive Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 würde aber zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Antennen an einem exponierten Ort in Attendorn führen (Antennenwald) und damit auf das gesamte bauliche (Wohn-) Umfeld eine gebietsunverträgliche Dominanz ausüben. Dies ist mit der Wahrung des Ortsbildes unvereinbar, weil das Gebäude aufgrund der topographischen Lage und seiner Geschossigkeit von weitem sichtbar ist.

Neben diesem Aspekt führt das sog. *Site sharing* (= Mehrfachnutzung eines Standortes durch mehrere Netzbetreiber) zu immer höheren Immissionen im Umfeld der Anlagen. Die Berechnungen des EMF-Institutes haben ergeben, dass sich die heute schon – auf das Stadtgebiet bezogen – überdurchschnittliche elektromagnetische Belastung im Wohnumfeld der Stettiner Straße 2 weiter deutlich erhöhen würde. Schon die Errichtung einer der von O<sub>2</sub> geplanten zwei Anlagen (GSM und UMTS) würde die bereits heute vorhandenen Immissionen verdoppeln bis verdreifachen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bei der Bundesnetzagentur zur Standortbescheinigung „Stettiner Straße“ aktuell bekannt, dass O<sub>2</sub> nunmehr sogar den Einsatz einer dritten Anlage, nämlich einer sogenannten GSM 900 Sendeanlage, plant. An einem Abstimmungsverfahren nach der Freiwilligen Vereinbarung fehlt es hierzu gänzlich. Diese weitere Sendeanlage würde die bislang bei zwei neuen Anlagen prognostizierten verdoppelten bis

verdreifachten Immissionen weiter deutlich erhöhen. Dies widerspricht eindeutig dem auch vom Bundesamt für Strahlenschutz immer wieder angemahnten Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, auf den in der nachfolgenden Ziffer 3) noch ausführlich eingegangen wird.

Dieses Vorgehen widerspricht aber auch eindeutig den Empfehlungen des Instituts für Mobil- und Satellitenfunktechnik (IMST; *Bornkessel* et al.) im Auftrage des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2002 (Abschlußbericht vom 29. August 2002). Dort wird auf Seite 62 empfohlen, „vor allem in dicht bebauten Gebieten von einem *Site sharing* abzurücken“.

Dieser von den Betreibern unreflektiert geplante massive Ausbau auf dem Gebäude der Stettiner Straße 2 steht auch diametral deren eigener Selbstverpflichtung entgegen, dass Standorte in der Nähe von Kindergärten und Schulen einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind (Ziffer 3.2 der Hinweise und Informationen zur freiwilligen Vereinbarung vom 6. Juni 2003). Insbesondere sind danach vorrangig mehrere alternative Standorte zu prüfen. Ergibt eine solche Einzelfallprüfung, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte ausnahmsweise die beste Lösung darstellt, so ist von den Betreibern dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig durch umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert wird. Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebäude Stettiner Straße 2 sowohl die Katholische Hauptschule als auch die Gemeinschaftshauptschule Schwalbenohl befinden, wären die Betreiber bereits nach eigener Selbstverpflichtung gehalten, vorrangig alternative Standorte zu suchen. Aufgrund der eingangs dargestellten einfachen und praktischen Realisierung dieses Standortes wird dies allerdings unterlassen.

Im Rahmen des Ausnahmeantrages von O<sub>2</sub> findet sich sogar die Feststellung „Eine Prüfung der umliegenden Grundstücke hat ergeben, dass dort keine Nutzung als Kindergarten oder Schule vorhanden ist“, obwohl das Unternehmen in früheren Schreiben bereits mehrfach auf die sensiblen Standorte in der Nachbarschaft hingewiesen wurde.

Dass dieser Standort nicht „nach Abwägung aller Gesichtspunkte ausnahmsweise die beste Lösung darstellt“, wie in der Ziffer 2.3 der Hinweise zur freiwilligen Vereinbarung formuliert, zeigen die im Plangebiet bereits durchgeführten Immissionsmessungen sowie die Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der Planungsdaten der Betreiber. Wie an anderen Stellen dieser Abwägung schon erläutert, sind die Immissionen im Plangebiet schon heute - auf das Stadtgebiet bezogen – überdurchschnittlich hoch und würden sich bei Errichtung weiterer Sendeanlagen noch einmal deutlich erhöhen. Mit Hilfe alternativer Netzplanungen – z.B. unter Berücksichtigung des Standortes „Stadhalle“, wäre es hingegen möglich, die mit neuen Sendeanlagen verbundenen Immissionen gleichmäßig über das Stadtgebiet zu verteilen.

Eine solche alternative Netzplanung im Sinne der von Ziffer 2.3 geforderten „besten Lösung“ ist funkttechnisch realisierbar, weil weder der Standort Stettiner Straße 2 noch andere im Plangebiet liegende Standorte für eine qualitativ hochwertige Mobilfunkversorgung nötig sind. Dies belegt bereits die Studie der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart. Aber auch der Betreiber O<sub>2</sub> hat - wie bereits ausgeführt - der Stadt Attendorn schriftlich und verbindlich am 22. April 2007 eine Alternativplanung vorgelegt, die ohne jeglichen Standort im Plangebiet auskommt.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**3) Die Sicherung der Belange des Gesundheitsschutzes und die Wahrung des Ortsbildes würde bereits durch die bestehende Gesetzeslage der 26. BImSchV sowie der Bauordnung, dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung, an die sich die Mobilfunkunternehmen ohnehin halten müssten, gewährleistet.**

Seit Januar 1997 gilt in Deutschland die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). Darin sind u. a. Grenzwerte für hochfrequente Felder in der Umgebung von Funkse-  
anlagen, die auch den Bereich der Mobilfunkfrequenzen umfassen, festgelegt. Ziel der Verordnung ist es, den Schutz der Bevölkerung vor wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch hoch- und niederfrequente elektromagnetische Felder aus derartigen Anlagen sicherzustellen.

Allerdings berücksichtigen die gesetzlichen Grenzwerte nur Schädigungen infolge einer Körpererwärmung durch elektromagnetische Strahlung. Neue Studien geben aber Anlass zu der Vermutung, dass die Grenzwerte im Hinblick auf die sog. nichtthermischen Effekte keinen genügenden Schutz vor den elektromagnetischen Strahlen bieten (siehe u.a. *Friedman et al., 2007*). Diese rufen zwar keine relevante Erhöhung der Körpertemperatur hervor, können jedoch andere Auswirkungen haben, wie beispielsweise Migräne und Kopfschmerzen, Schlaf-, Konzentrations- oder allgemeine Befindlichkeitsstörungen. Diskutiert werden zudem mögliche Auswirkungen auf Krebserkrankungen sowie die Beeinflussung des zentralen Nervensystems.

Zwar können diese Studien (noch) keinen von den zuständigen Behörden und vom Gesetzgeber anerkannten Zusammenhang zwischen der Mobilfunkstrahlung und Krankheitsgefahren im Sinne eines strengen wissenschaftlichen Nachweises belegen, doch ist die Plausibilität für eine solche Annahme deutlich erhöht worden. Man kann und muss von einem Risiko sprechen, über bloße Restrisiken ist man hinaus (s. unten BayVGH v. 02.08.2007). So kommt auch das Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in seinem Bericht „Hochfrequente Strahlung und Gesundheit“ (BUWAL: Bewertung von wissenschaftlichen Studien an Menschen im Niedrigdosisbereich, Umwelt-Materialien Nr. 162, Bern 2003, Bezugsquelle: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, UM-162-D) zu dem Ergebnis, dass „angesichts der vorliegenden Hinweise jedenfalls aktuell nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Grenzwerte der ICNIRP und die darauf basierenden Immissionsgrenzwerte vor langfristigen Schäden genügend Schutz bieten“. Aus wissenschaftlicher Sicht sei daher weiterhin ein vorsorgeorientierter Ansatz im Umgang mit nichtionisierender Strahlung und eine Verstärkung der Forschung erforderlich.

Diese wissenschaftlichen Befunde für Feldintensitäten unterhalb der Grenzwerte führen auch nach Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zu Unsicherheiten hinsichtlich einer abschließenden gesundheitlichen Bewertung. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse empfiehlt das Bundesamt nachdrücklich Vorsorgemaßnahmen in Form einer Strahlungsminimierung.

Dieser Gedanke der Vorsorge spiegelt sich auch in der Aussage von *Wolfram König*, Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), wider, der anlässlich seiner Begrüßungsrede zum 2. BfS-Fachgespräch "Forschungsprojekte zur Wirkung elektromagnetischer Felder des Mobilfunks" in Berlin am 25. September 2003 sagte: „(...) Von den möglicherweise verbleibenden, bislang unbekanntem Risiken, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nur gering sind, wäre allerdings nahezu die gesamte Bevölkerung betroffen. Vor diesem Hintergrund setzt sich das Bundesamt für Strahlenschutz für eine umfassende gesundheitliche Bewertung der Felder des Mobilfunks ein. Dabei folge ich zwei Grundsätzen: Wir überprüfen kontinuierlich, ob es auf nationaler und internationaler Ebene wissenschaftliche Nachweise für gesundheitliche Risiken bei Intensitäten unterhalb der Grenzwerte gibt. Dies würde eine Neubewertung der Risiken erfordern. Solange diese Fragen nicht abschließend geklärt sind, setzt sich das BfS nachdrücklich für Vorsorgemaßnahmen ein – unnötige Expositionen müssen vermieden und unvermeidbare Expositionen müssen so weit wie möglich minimiert werden.“

Dieser vom BfS empfohlene vorsorgeorientierte Ansatz im Sinne einer Vermeidung bzw. Minimierung von Mobilfunkstrahlung, ist Grundlage des Attendorner Mobilfunkversorgungs Konzeptes. Dieses will Mobilfunk nicht verhindern, sondern hat zum Ziel, durch eine intelligente Standortplanung eine Immissionsminimierung im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes unter Wahrung der funktechnischen Belange der Betreiber zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu erreichen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat in zwei Berufungsurteilen vom 2. August 2007 (1 BV 05.2105 und 1 BV 06.464), die inzwischen rechtskräftig sind, bestätigt, dass Kommunen Standorte von Mobilfunksendeanlagen so auswählen können, damit Wohngebiete geringer belastet werden als dies nach den Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) zulässig wäre (sh. hierzu auch Ziffer 8). Hierzu führt das Gericht (wortgleich in beiden Entscheidungen) aus:

„Mit den Vorschriften der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) ist der Verordnungsgeber zwar für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) folgenden staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit nachgekommen. Da jedoch noch keine gesicherten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Grenzwerten der §§ 2 und 3 der 26. BlmSchV zugrunde liegende Risikoeinschätzung überholt sein könnte, besteht derzeit keine weitergehende Pflicht des Staates zur Vorsorge (BVerfG, Urteile vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805; vom 8.12.2004, NVwZ-RR 2005, 227 und vom 28.2.2002, NJW 2002, 1638). Durch die Grenzwerte wird die Erheblichkeitsschwelle nicht nur im Rahmen von § 5 und § 22 BlmSchG, sondern auch für das Städtebaurecht konkretisiert, weshalb die Gemeinde die Grenzwerte nicht im Wege der Bauleitplanung abschwächen darf. Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26. BlmSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BlmSchV). Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes beschränken sich nicht auf die Schutzvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und damit auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BlmSchG. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG) verfolgt das Gesetz auch das Ziel eines vorbeugenden Umweltschutzes. Da Immissions- und Bebauungsrecht in einer Wechselwirkung zueinander stehen, darf auch Bauleitplanung diesem Ziel dienen.

Soweit dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich gerechtfertigt ist, darf die Gemeinde ihre bauleitplanerischen Mittel auch zum Zweck eines über die immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen hinausgehenden, vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 7 BauGB) einsetzen (BVerfG, Urteile vom 15.10.2002, BRS 66 Nr. 222, Urteil vom 28.2.2002, NVwZ 2002, 1114, Urteil vom 14.4.1989, NVwZ 1990, 257, Urteil vom 16.12.1988, NVwZ 1989, 664 sowie Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 27.12.2001 – 26 N 01.1327).

Dem steht - bei Anlagen, für die die 26. BlmSchV gilt - die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Immissionsschutzrechts (Art. 74 Art. 1 Nr. 24 GG) nicht entgegen (a.A. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.8.2003, ZfBR 2004, 184). Soweit der Bund keine abschließenden Regelungen getroffen hat, sind bei einer Materie der konkurrierenden Gesetzgebung landesrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GG). Jedenfalls bei Hochfrequenzanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 der 26. BlmSchV), zu denen auch auf bauliche Anlagen fest installierte Antennen für den Betrieb von Mobilfunknetzen zählen (vgl. BR-Drs. 393/96 S. 14), liegt für Einwirkungen durch elektromagnetische Strahlungen keine abschließende Regelung des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes vor; insbesondere stellt die 26. BlmSchV insoweit keine abschließende Regelung dar. Ziel der Verordnung ist es zwar, durch verbindliche Maßstäbe die gebotenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen. Weitergehende Vorsorgeanforderungen sind damit aber nicht ausgeschlossen (vgl. die

Begründung zur 26. BImSchV, BR-Drs. 393/96 S. 11 und S. 24). Dementsprechend stellt § 6 der 26. BImSchV klar, dass weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Hierunter können auch Festsetzungen eines Bebauungsplans fallen.

Festsetzungen des vorbeugenden Immissionsschutzes auf dem Gebiet der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder kann auch nicht entgegengehalten werden, das sie sich mangels realistischer Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht auf die Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 7 BauGB) stützen, sondern auf objektiv nicht mehr begründbare „Immissionsbefürchtungen“ unterhalb der Schwelle des „vorsorgerelevanten Risikoniveaus“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, NVwZ 2004, 613). Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen zwar verlässliche wissenschaftliche Aussagen über gesundheitsschädliche Wirkungen elektromagnetischer Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte nicht vor. Da solche Wirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (BVerfG, Urteil vom 24.1.2007, NVwZ 2007, 805; Urteil vom 28.2.2002 NJW 2002, 1638), gibt es für eine vorsorgende Bauleitplanung auf diesem Gebiet aber sachliche Gründe. Es geht nicht nur um ein von der Allgemeinheit als sozialadäquat hinzunehmendes Risikopotential jenseits der Schwelle der „praktischen Vernunft“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 8.8.1978, BVerfGE 49, 89/143).“

Der BayVGH gesteht damit den Kommunen ausdrücklich und ausführlich eine eigene „Mobilfunk-Vorsorgepolitik“ im Wege der Bauleitplanung zu. Dabei dürfen die Betreiberinteressen nicht außer Betracht bleiben, auch wenn es an einem öffentlichem Versorgungsauftrag im Sinne des Artikel 87 f GG fehlen dürfte (BayVGH vom 18.03.2003, BauR 2003, 1701).

Empfehlungen wie die des BfS haben die Stadt dazu veranlasst, die Sorgen in der Bevölkerung, die sich durch zahlreiche Anfragen manifestieren, ernst zu nehmen und die „vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 5. Juli 2001 sowie den Ergänzenden Hinweisen aus dem Jahre 2003 im kommunalen Rahmen konkret auszugestalten, zugleich auch als Grundlage für bauleitplanerische Maßnahmen im engeren Sinne.

In einem Schreiben vom 27. Juni 2003 begrüßt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. V-5-8828) dieses Vorgehen ausdrücklich: „Da zur Zeit wissenschaftlich nicht geklärt ist, ob und inwieweit die Mobilfunkstrahlung – insbesondere im athermischen Bereich – zu gesundheitlichen Risiken führt, halte ich Vorsorge, Transparenz und Koordination beim Bau neuer Sendeanlagen für dringend erforderlich. Ich begrüße es deshalb sehr, dass die Stadt Attendorn die Chance der freiwilligen Vereinbarung zwischen den Mobilfunkbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden vom Juli 2001 nutzt und sich im Sinne der Vorsorge um eine Minimierung der Immissionen im Rahmen eines ganzheitlichen städtischen Konzeptes bemüht“.

Die vom BayVGH geforderte technische Umsetzbarkeit kommunaler Konzepte für die Betreiber haben hinsichtlich des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes sowohl die Studie der TTI GmbH (Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart) als auch die Untersuchung der anbus analytik GmbH (Gesellschaft für Gebäudediagnostik Umweltanalytik und Umweltkommunikation in Fürth bewiesen. Letztere zieht in ihrem Bericht vom 10. Juli 2007 folgendes Fazit: „Insofern hat sich das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept als Handlungsstrategie zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips bislang bewährt, weil es die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen sowie die immissionsminimierenden Aspekte bei der Standortauswahl gleichermaßen berücksichtigt. Wir empfehlen deshalb eine konsequente Fortführung des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes.“

Zudem wurden seit Verabschiedung des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes nicht nur mit O<sub>2</sub>, sondern auch mit den Betreibern Vodafone und E-Plus bereits Senderstandorte entwickelt und realisiert, die sowohl die funktechnischen und wirtschaftlichen

Belange der Betreiber berücksichtigen als auch den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes hinreichend Rechnung tragen.

Zum Einwand, die Wahrung des Ortsbildes würde bereits durch die Bauordnung, das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung gewährleistet, wird insbesondere auf die Ausführungen unter Ziffer 5, 10 und 11 verwiesen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

***4) Durch die Durchsetzung einer objektiv nicht erforderlichen Immissionsminimierung auf 1 mW/qm im Plangebiet werde eine höhere durchschnittliche Immission im Stadtgebiet in Kauf genommen.***

Ziel des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes ist es, die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch eine intelligente Standortplanung der Mobilfunkanlagen so gering wie möglich zu halten. Dass dabei eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Immissionen über das gesamte Stadtgebiet angestrebt wird, ist selbstverständlich. So wurden beispielsweise auch für den Alternativstandort an der Stadthalle umfangreiche Vergleichsberechnungen durch das die Stadt Attendorn beratende EMF-Institut durchgeführt. Dieses teilte mit Schreiben vom 15. August 2007 mit: „Die Netzkonzeption K\_O2 (Anmerkung: die ohne den Standort „Stettiner Straße“) wäre den Varianten A und A\_neu (Anmerkung: zwei von O2 vorgeschlagene Netzkonzeptionen, die den Standort Stettiner Straße 2 beinhalten) in jedem Falle vorzuziehen, weil die Immissionen anstelle einer Verdopplung bis Verdreifachung im Umfeld der Stettiner Straße 2 insgesamt gleichmäßiger über das Stadtgebiet verteilt würden. Durch die vorgesehene Höhe des Mastes ist zusätzlich sichergestellt, dass die Expositionen im Umfeld der (neuen) Sendeanlage an der Stadthalle nur unwesentlich über denen lägen, die dort ohnehin durch die (anderenfalls) zusätzlichen Antennen an der Stettiner Straße induziert würden“.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Aussage von O2 im ergänzenden Klagevortrag vom 28. März 2008, „durch den Ausschluss von Mobilfunkanlagen in einem relativ kleinen Gebiet, nämlich nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a, ist es weder möglich, den angestrebten Vorsorgewert in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplangebietes, noch in allen Siedlungsgebieten der Stadt Attendorn sicherzustellen. Durch die Errichtung von Mobilfunkstationen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4a wäre es durchaus möglich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a höhere Immissionen als 0,1 W/m<sup>2</sup> (Anmerkung: das entspricht in etwa dem Schweizer Anlagengrenzwert von 95mW/m<sup>2</sup> und dem Sechsfachen der bisher höchsten gemessenen Immissionen in Attendorn !) zu erzeugen.“

Diese Haltung zeigt, wie wichtig ein städtisches Mobilfunkversorgungskonzept zur Immissionsminimierung im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist, wenn Betreiber offensichtlich Sendeleistungen beliebig erhöhen können und zwar unabhängig davon, ob diese funktechnisch oder zur Erreichung bestimmter Versorgungsqualitäten überhaupt notwendig sind.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

***5) Die durch das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept erforderlichen hohen Masten würden das Ortsbild belasten und zu einer unakzeptablen Versorgungsqualität führen.***

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, würde eine ungehemmte massive Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Antennen an einem durch die Gebäudehöhe und Topographie gekennzeichnetem exponierten Ort in Attendorn führen. Ein solcher „Antennenwald“ (vgl.

7. Senat des OVG Münster im Beschluss vom 06.05.2005) löst eine gebietsunverträgliche Unruhe aus, ähnlich der Erzeugung von Geräuschen (vgl. 10. Senat des OVG Münster im Beschluss vom 25.02.2003, BauR 2003, 1011 ff. und 25. Senat des BayVGH im Urteil vom 09.08.2007 – 25 B 05.3055). Von gebündelt auf exponierten Bauten errichteten Mobilfunkmasten geht also eine erhebliche optische Beeinträchtigung des gesamten Stadtbildes aus.

Darüber hinaus würde dieser in einem einzelnen Wohngebiet entstehende Antennenwald, der nicht nur zur Versorgung des Wohngebiets selbst, sondern für einen großen Teil des Stadtgebiets dient, zu einer konkreten Gefahr der Stigmatisierung eines Wohnviertels führen, weil eine ständig wachsende Zahl von Menschen mit Blick auf die vielen Studien, die die Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf den menschlichen Organismus bestätigen, für das Thema sensibilisiert sind und mit Sendeanlagen überzogene Stadtteile als Wohnsitz meiden. Ein Vermieter hat sich bereits bei der Verwaltung gemeldet und mitgeteilt, dass er Schwierigkeiten habe, seine Wohnung in der Nachbarschaft zum Hochhaus zu vermieten.

Eine solche Konzentration mit ihren Folgewirkungen soll durch die geplante 16. Änderung des Bebauungsplans verhindert werden. Darüber hinaus gehören einzelne „lichte“ Stahlgittermasten immer noch viel eher zum „normalen“ Ortsbild als mit Antennen überzogene Wohnhäuser. Diese Antennenwälder, und nicht die im Einzelfall notwendigen und gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilten Masten, belasten das Ortsbild (wobei die bereits zitierte Studie der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart gezeigt hat, dass für auch eine intensive Nutzung mehr als ein innerstädtischer Mast erforderlich ist).

Mobilfunksendeanlagen unterscheiden sich optisch deutlich von den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen und üblichen Empfangsantennen wie Fernseh- und Radioantennen oder Satellitenschüsseln und führen dadurch zu einer wahrnehmbaren gewerblichen Überformung des Gebietes. In diesem Fall kommt erschwerend hinzu, dass das Gebäude Stettiner Straße 2 aufgrund seiner exponierten Höhenlage und seinen 8 Geschossen mit einer Oberkante Dach von 22,95 m weit über die vorhandene Wohnbebauung hinausragt und damit sein bauliches Umfeld als solitärer Baukörper (Hochhaus) sehr dominiert. So hat seinerzeit bereits der planende Architekt den beantragten Bau von 8 Geschossen damit begründet, dass „die zentrale Lage des Grundstückes sowie der Bebauungsplan nach einer besonderen städtebaulichen Dominante verlangen, die nur zur Erreichung ist, wenn das Punkthaus mit einer entsprechend hohen Geschosshöhe errichtet wird“.

Gerade diese exponierte Lage des Gebäudes führt dazu, dass ein durch zusätzliche Sendeanlagen entstehender Antennenwald auf dem Dach nicht nur im Plangebiet selbst, sondern nahezu von jeder beliebigen Position innerhalb des gesamten Stadtkerns als dominierend wahrgenommen würde.

Dass das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept nicht zu einer – wie von Betreiberseite behauptet – unakzeptablen Versorgungsqualität führt, haben die aufwändigen Simulationen im Rahmen der Studie „Dynamische Systemsimulation eines UMTS-Netzes mit hochgelegenen Basisstationen im Außenbereich unter Verwendung von Sektorantennen mit geringem horizontalen Öffnungswinkel“ der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart im Sommer 2004 bewiesen.

Darüber hinaus hat gerade auch der Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> mit Schreiben vom 22. April 2007 eine Netzplanung im Sinne des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes vorgelegt, die – laut Vermerk auf dem dazugehörigen Abdeckungsplot – den Planungsrichtlinien des Unternehmens entspricht und zudem auf Basisstationen auf dem Gebäude Stettiner Str. 2 verzichtet. Im übrigen wurden nicht nur mit O<sub>2</sub>, sondern auch mit den Betreibern Vodafone und E-Plus bereits Senderstandorte entwickelt und realisiert, die sowohl die funktechnischen und wirtschaftlichen Belange der Betreiber berücksichtigen als auch den Zielen des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes hinreichend Rechnung tragen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**6) Kommunale Bauleitplanung habe einen langfristigen Ansatz, der in der Regel über zehn Jahre hinausgehend ansetze. Dem gegenüber stünde die technische Weiterentwicklung des Mobilfunks sowie die Entwicklung der Daten und Telefonverkehrsmenge, wechselnder Markt- und Wettbewerbsanforderungen aber auch äußere Einflüsse wie Bebauung, Bewuchs, Bevölkerungs- und Gewerbestrukturen, die grundsätzlich allenfalls mit einem Planungsvorlauf von ein bis zwei Jahren zuzulassen. Bereits aus diesem Grund stelle das Mobilfunkversorgungskonzept keine Basis für die eingeleitete Bauleitplanung dar. Die beabsichtigte Bauleitplanung wiederum sei kein geeignetes Mittel, um zur mittel- bis langfristigen Sicherstellung der Mobilfunkversorgung eine Minimierung der Immissionen im Bereich der besiedelten Gebiete sicherstellen zu können.**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB) oder die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c und e BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der langfristige planerische Ansatz ist hierbei vorrangig relevant, weil der dringende Bedarf besteht, die städtebauliche Ordnung im Planbereich langfristig zu wahren und die Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse langfristig zu sichern. Eine solche städtebauliche Ordnung würde durch weitere Mobilfunksendeanlagen im Plangebiet deutlich gestört. Deshalb ist es das verfolgte Ziel der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“, weitere ortsfeste Mobilfunksendeanlagen in Form von gewerbliche Haupt- und Nebenanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 auszuschließen, um das Planungsziel langfristig zu sichern, ohne dadurch die Mobilfunkversorgung im gesamten Plangebiet Schwalbenohl-Himmelsberg zu gefährden.

Auch das Mobilfunkversorgungskonzept verfolgt das langfristige Ziel, die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch eine intelligente Standortplanung der Mobilfunkanlagen so gering wie möglich zu halten und die Immissionen möglichst gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet zu verteilen. Hierzu sollen Senderstandorte gewählt werden die möglichst weit weg von der Wohnbebauung sind und/oder die wesentlich höher liegen als die typische Dachhöhe der Bebauung. Im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes soll in dicht besiedelten Wohnbereichen auf Sendeanlagen verzichtet werden, soweit solche für eine angemessene Netzversorgung nicht unabdingbar sind. Dass eine solche angemessene Netzversorgung durch das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept zu realisieren ist, haben die aufwändigen Simulationen im Rahmen der Studie „Dynamische Systemsimulation eines UMTS-Netzes mit hochgelegenen Basisstationen im Außenbereich unter Verwendung von Sektorantennen mit geringem horizontalen Öffnungswinkel“ der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart im Sommer 2004 bewiesen.

Die von O<sub>2</sub> genannten kurzfristigen „wechselnden Markt- und Wettbewerbsanforderungen“ beziehen sich nicht auf eine angemessene Grundversorgung mit Mobilfunk, sondern vielmehr auf die Bestrebungen der Mobilfunkunternehmen, vor dem Hintergrund schwieriger werdender Marktbedingungen und den erheblichen Überkapazitäten in den Mobilfunknetzen nach immer neuen Einnahmequellen zu suchen (sh. hierzu Vorlage 116/2006). Neben den neuen Angeboten wie mobiles Internet, Musikdownloads, Video-Telefonie oder Handy-TV, die mit dem neuen UMTS-Netz möglich werden sollen, haben die Mobilfunkbetreiber vor einiger Zeit auch einen Angriff auf das Festnetz begonnen. Mit einem zunehmenden Angebot an sog. Heimtarifen versuchen die Betreiber, die Nutzung der Handys innerhalb der eigenen Wohnung/Geschäftsräume (Inhouse- bzw. Indoor) zu steigern und ihre Kunden zum Verlassen ihrer Festnetzverträge zu bewegen.

Der Handlungsauftrag ist aber laut BT-Drucksache 12/7269 vom 14. April 1994 nicht auf den Ausbau einer optimalen Infrastruktur ausgerichtet, sondern lediglich auf die Gewähr-

leistung einer flächendeckenden Grundversorgung durch Sicherung der aus Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen (Seite 5). Eine solche ist inzwischen nahezu bundesweit durch das vorhandene GSM-Netz gegeben.

Darüber hinaus gehört der digitale Mobilfunk nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, weil er in der abschließenden Aufzählung der sog. Universaldienstleistungen des Telekommunikationsgesetzes fehlt. Danach wird eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen durch das Festnetz sichergestellt. Den Mobilfunkbetreibern fehlt es somit für ihr Dienstleistungsangebot an einem öffentlichen (Grund-) Versorgungsauftrag im Sinne des Art. 87 f GG. Anders als von ihnen behauptet, verlangen die UMTS-Lizenzen auch weder eine Mindestdatenrate pro Sekunde noch eine Inbuilding- oder Inhouseversorgung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine langfristige Bauleitplanung nicht gegenüber den rein kommerziellen und kurzfristigen Planungen der Betreiber zurückstehen muss, sondern, im Gegenteil, sogar die Aufgabe hat, als Regulativ und Korrektiv zwischen den rein kommerziellen Interessen der Betreiber und den berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen und der Verhinderung von Antennenwäldern in Wohngebieten mit den daraus resultierenden Folgewirkungen wie Wertverlust der Immobilien und Stigmatisierung von Wohnvierteln auszugleichen.

Die Zielsetzungen des Mobilfunkversorgungskonzeptes und die der Bauleitplanung bauen inhaltlichen aufeinander auf, vielmehr noch, durch das Bauleitplanverfahren wird eine planungsrechtliche Sicherung in dem Mobilfunkversorgungskonzept gestellten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes umgesetzt. Dass die beabsichtigte Bauleitplanung ein geeignetes Mittel ist, um mittel- bis langfristig eine immissionsminimierte Mobilfunkversorgung sicherstellen zu können, hat der BayVGH im Jahr 2007 in seinen Begründungen der Berufungsurteile v. 02.08.2007 (BauR 2008, 627 ff. und DVBl. 2008, 598 ff.) ausgeführt. Danach stehen der Immissionsschutz und das Baurecht in einer Wechselwirkung zueinander, weshalb auch eine Bauleitplanung diesem Ziel der Vorsorge dienen dürfe.

Da das Ziel der Bauleitplanung, innerhalb des Geltungsbereiches weitere Mobilfunkseideanlagen auszuschließen, einen langfristigen Ansatz verfolgt auf den die Bürger bei einer Bauleitplanung „vertrauen“, ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Belange des wechselnden Markt- und Wettbewerbsanforderungen über die Grundversorgung hinaus Berücksichtigung finden. Eine Berücksichtigung dessen entspräche nicht dem mit der Bauleitplanung verbundenem Allgemeinwohlbelang. Hierbei würde vielmehr dem wirtschaftlichen Interesse der Betreiber Vorrang gegeben, denn die von O<sub>2</sub> vorgelegte Funknetzplanung orientiert sich ausschließlich an den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und soll die technische Grundlage für firmeneigene Angebote und Produkte schaffen, die nicht zum staatlichen Grundversorgungsauftrag gehören.

Da sich die Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches „Schwalbenohl-Himmelsberg“ nur auf den Brennpunkt „Stettiner Straße 2“ konzentriert und das Mobilfunkversorgungskonzept sehr wohl funktechnisch geeignete Alternativen zur Versorgung des Gebietes ermöglicht, steht die 16. vereinfachte Änderung nicht dem Belang der Berücksichtigung des Post- und Telekommunikationswesens entgegen. So hat der 7. Senat des OVG Münster im Jahr 2006 (s.o. Sachdarstellung, Ziff. 2) bereits entschieden, dass eine Gemeinde sich darauf beschränken könne, zunächst nur in den Bereichen intensive planerische Aktivitäten zu entfalten, in denen konkreter Handlungsbedarf bestehe. Da es sich bei dem Gebäude Stettiner Straße 2 und somit dem Planbereich der 16. vereinfachten Änderung von Seiten der Mobilfunkbetreiber um ein aktuelles und auch zukünftiges den „Marktanforderungen“ entsprechendes Planobjekt handelt, ist hierfür ein konkreter und aktueller und insbesondere langfristiger Handlungsbedarf gegeben.

Losgelöst von dieser Abwägung ist festzustellen, dass das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept ohnehin keinen bestimmten Versorgungsstatus im Stadtgebiet fixiert.

Vielmehr bietet es sehr wohl Raum für einen Netzausbau, der es den Betreibern ermöglicht, auch in Zukunft innovative mobile Produkte in Attendorn anbieten zu können. Gerade deshalb wurden bei den Simulationen im Rahmen der Studie „Dynamische Systemsimulation eines UMTS-Netzes mit hochgelegenen Basisstationen im Außenbereich unter Verwendung von Sektorantennen mit geringem horizontalen Öffnungswinkel“ der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart im Sommer 2004 Nutzer- und Datenwerte angenommen, die eine Verkehrslast repräsentieren, wie sie bei guter oder hoher Auslastung in Spitzenzeiten zu erwarten ist. Auf diese Weise wurden bereits (implizit) zukünftige Datenanwendungen berücksichtigt, die weit über die derzeitigen Datenmengen auch in den Netzen der großen Betreiber hinausgehen, um so eine nachhaltige Mobilfunkinfrastruktur entwickeln zu können.

Dass eine kommunale Vorsorgepolitik im Bereich des Mobilfunks und eine darauf begründende planerische Steuerung von Senderstandorten offensichtlich nur im Wege der Bauleitplanung möglich ist, zeigen die Erfahrungen im Verfahren O<sub>2</sub> ./ den Landrat des Kreises Olpe vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Az. 4 K 3873/06) im Zusammenhang mit der errichteten Funkstation auf dem Gebäude Stettiner Straße 2. Im Urteil vom 8. April 2008 führen die Richter aus, dass sich die Beigeladene (= Stadt Attendorn) objektiv unvernünftig verhalten habe, den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf die Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern zu legen, da sie nicht ernsthaft darauf vertrauen durfte, ihr Ziel ohne Planänderung aufgrund der Gespräche mit der Klägerin (= O<sub>2</sub>) erreichen zu können.

Anlass für diese Feststellung des Gerichts waren die Gründe, warum die Stadt Attendorn diese nun anstehende Bauleitplanänderung nicht schon früher zur Abschlussreife getrieben hat. Dies lag zum einen an den vielen mit dem Betreiber geführten Abstimmungsgesprächen im Sinne der freiwilligen Vereinbarung, die durch eine gleichzeitige Bebauungsplanänderung nicht unnötig belastet werden sollten. Insbesondere war dies aber in dem von O<sub>2</sub> am Ende der Gespräche schriftlich vorgelegten Alternativangebot begründet, das ohne den streitigen Standort Stettiner Straße oder einen anderen im Plangebiet liegenden Standort auskommt (sh. hierzu auch Ziffer 1). Dieses Angebot hat der Rat mit Beschluss vom 5. September 2007 auch angenommen (Vorlage 121/2007). Vertreter von O<sub>2</sub> behaupteten nun aber im Gerichtsverfahren völlig gegensätzlich, man habe der Stadt niemals derartige zustimmungsfähige Alternativplanungen vorgelegt.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

***7) Im Plangebiet befänden sich auf derselben Liegenschaft bereits bestandskräftig genehmigte Mobilfunkanlagen, die das beabsichtigte Ziel der Planung damit praktisch nicht durchsetzbar machen würden.***

Diese von O<sub>2</sub> in ihrem Schreiben angeführte bestandskräftig genehmigte Sendeanlage von Vodafone wurde im Jahr 2000 auf dem Dach des Hochhauses genehmigungsfrei errichtet und ist seither auch in Betrieb. Eine entsprechende Standortbescheinigung vom 02. August 2000 liegt vor. Mit Schreiben vom 06. Oktober 2003 beantragte Vodafone die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO. Da das Gebäude in einem WA-Gebiet läge, bedürfe es nach geltendem Recht einer Ausnahmegenehmigung, so die Begründung des Betreibers. Da befürchtet wurde, Vodafone würde die Ausnahmegenehmigung gleichzeitig auch auf die Errichtung einer zusätzlichen UMTS-Sendeanlage beziehen, beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. November 2003, den Antrag auf ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 15 BauGB zurückzustellen (Vorlage 190/2003), um weitere Verhandlungen im Sinne des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzepts mit Vodafone führen zu können. Auf entsprechenden Antrag der Stadt vom 12. Dezember 2003 beschied der Kreis Olpe unter dem Datum vom 12. Januar 2004 entsprechend. In der darauffolgenden Zeit wurden gemeinsam mit Vodafone mögliche Alternativstandorte für die Stettiner Straße hinsichtlich einer zukünftigen UMTS-Sendeanlage erörtert und der Standort „Stadthalle“ ins Auge gefasst. Zusätzlich erklärte Vodafone am 05. Dezember 2005 in Bezug auf die im Genehmigungsverfahren befindliche Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Stettiner

Straße 2 schriftlich, dass keine weiteren Anlagen auf dem Dach des Gebäudes ihrerseits errichtet würden und sich der gestellte Ausnahmeantrag lediglich auf den bereits vorhandenen Bestand beziehe und keine Erweiterung des Standortes vorgesehen sei. Daraufhin beschloss die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 07. Dezember 2005 eine Ausnahme von der Veränderungssperre betreffend die GSM-Anlage (s. hierzu Vorlage 209/2005).

Diese Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der damals noch mehr „betreiberfreundlichen“ verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung getroffen. Die Aussichten, neue Sendeanlagen mit Hilfe des Bauplanungsrechts zu verhindern, waren zur damaligen Zeit als eher gering einzustufen. Deshalb wurde mit Vodafone eine Vereinbarung in der Weise getroffen, der ohnehin schon seit Jahren in Betrieb befindlichen Anlage als Gegenleistung zur Zusage des Unternehmens, keine weiteren Sendeanlagen auf dem Gebäude errichten zu wollen, nachträglich zuzustimmen.

Diese Entscheidung war auch von der Überzeugung getragen, in Ansehung der damaligen Rechtsprechungspraxis auf diese Weise die Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes maximal erreichen zu können: Durch die Verhinderung dieser - von Vodafone ursprünglich geplanten - weiteren Sendeanlage konnten zukünftige Strahlen(mehr)belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner verhindert werden. Denn gerade weil mögliche Gesundheitsgefahren bei Expositionen – auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte – aufgrund vieler vorliegender Studien nicht mehr ausgeschlossen werden können, soll die Strahlenbelastung der Attendorner Bevölkerung möglichst gering gehalten und dabei auch möglichst gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt werden. Da die Expositionen rund um das Gebäude Stettiner Straße 2 bereits – bezogen auf das Stadtgebiet – überdurchschnittlich hoch sind, ist es einstimmiger politischer Wille, dort keine weiteren Sendeanlagen zuzulassen.

Zudem entwickelt die Vodafone-Anlage – auch wenn sie die auffälligste ist - allein noch keine optische Dominanz im Sinne eines Antennenwaldes. Eine solche prägende Wirkung ergibt sich erst mit weiteren Sendeanlagen, die das Dach des Gebäudes quasi „zupflastern“ und das Dach dadurch zu einem Blickfang machen würden.

Das VG Düsseldorf etwa betonte im Urteil v. 03.12.2007 – 4 U 1295/07 – die auch nachbarrechtlich relevante Gebietsunverträglichkeit einer Basisstation mit „handgreiflicher Nähe“: „Dadurch schwebt sie den Anwohnern gleichsam über dem Kopf, was bedrängend und bedrohlich wirken muss“. Dies gilt auch – und in besonderem Maße – bei gebündelten Antennen auf dem Dach eines alles überragenden Hochhauses, das hierdurch zu einem negativen Wahrzeichen des B-Plan-Gebiets stigmatisiert werden würde. Vgl. auch OVG Münster v. 05.11.2007 (BauR 2008, 342): „keine Ausweichmöglichkeit in der Blickbeziehung“.

In den Netzplanungen aller Betreiber ist dieser Standort - sowohl für GSM als auch für UMTS - aber vorgesehen. Auch O<sub>2</sub> hat klar signalisiert, auf dem Gebäude nicht nur eine GSM- sondern auch eine UMTS-Sendeanlage installieren zu wollen. Wie bereits ausgeführt würde aber bereits eine dieser beiden geplanten Sendeanlagen zu einer Verdoppelung bis Verdreifachung der heute schon vorhandenen Immissionen rund um das Gebäude führen und zusätzliche Mobilfunksendeanlagen auf dem Dach bedeuten. Diese zusätzlichen Sendeanlagen gilt es mit Blick auf die mögliche gesundheitliche Gefährdungslage und eine dadurch entstehende Überformung des Allgemeinen Wohngebietes unbedingt zu verhindern.

Insofern führt die Ausnahmeerteilung für Vodafone nicht dazu, dass das beabsichtigte Ziel der Planung nicht mehr durchsetzbar wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Mit der Bebauungsplanänderung sollen weitere Sendeanlagen und damit die Entstehung eines Antennenwaldes verhindert bzw. der bereits existierende zurückgebaut werden (formell illegal errichtete Sendeanlagen sind wieder zu entfernen, was zu einer deutlichen optischen Entspannung führen wird). Weiterhin hat die Bebauungsplanänderung das Ziel, die im Plangebiet ohnehin schon – auf das Stadtgebiet bezogen – überdurchschnittlichen Im-

missionen nicht weiter zu erhöhen.

Anliegen der Stadt Attendorn ist es also, eine Bündelung von Mobilfunkanlagen in sensiblen Bereichen v. a. des Wohnens, welche „optisch laut“ (OVG Münster, 10. Senat vom 25.02.2003 und zust. BayVGH vom 09.08.2007) sind und zu Immissionen führen, die zusammen genommen den Vorsorge-Richtwert überschreiten, durch planerische Mittel zu meiden. Dazu gehört auch, auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 befindliche Antennen, die bereits vor Jahren widerrechtlich errichtet wurden, zu entfernen.

Bezüglich der auf dem Gebäude ebenfalls illegal befindlichen Sendeanlage von T-Mobile ist von der Deutschen Funkturm GmbH gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO und § 31 (1) BauGB ein Antrag auf die Erteilung einer Ausnahme zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1141 (Stettiner Straße 2) gestellt, dem nicht zugestimmt worden ist, weil die städtebaulichen Ziele der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ durch Genehmigung weiterer Anlagen vereitelt werden würden. Eine entsprechende Stellungnahme ist dem Landrat des Kreises Olpe mit Schreiben vom 08.04.2008 zugegangen.

Dadurch wird ein erheblicher Beitrag zur Wohnruhe und Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbilds geleistet. Der BayVGH – 25 B 05.3055 – hat hierzu mit Urteil vom 09.08.2007 das „kompromisslose Reinhalten“ eines Wohngebiets von gewerblichen Nutzungen wie Mobilfunkanlagen als rechtmäßig und dabei den Schutz der „ruhigen“ Wohnlandschaft als „roten Faden“ der Ausweisung erachtet. Ausnahme und Befreiung scheiden hier aus. Eine anderslautende Ausführung ließe „unberücksichtigt, dass der Plangeber innerhalb der Variationsbreite der in der Baunutzungsverordnung ausgestalteten Baugebietstypen im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO auch besondere städtebauliche Lösungen verwirklichen und zur Grundkonzeption der Planung erheben kann. Aus Gründen der gemeindlichen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG), aber auch mit Rücksicht auf die durch die Planung geschützten nachbarlichen Wohninteressen, kann der Mobilfunk-Standort deshalb nicht mehr durch administrative Einzelfallregelungen im Wege der Befreiung zugelassen werden. Das Ziel der Bauleitplanung, aus den o. g. Gründen keine weiteren Mobilfunksendeanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 zuzulassen, wird durch die Entscheidungen, den genehmigten Bestand zur Versorgung des Gebiets zu belassen und alles darüber hinausgehende auszuschließen, umgesetzt.

Durch die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ wird die Baugebietstypologie konkretisiert und planungsrechtlich festgeschrieben. Damit werden gleichzeitig auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse formuliert. Nach den Ausführungen des OVG NRW, Beschluss vom 25.02.2003 – 10 B 2417/02 -, ist für die Bestimmung des jeweiligen Gebietscharakters die Anforderung des Vorhabens an ein Gebiet, die Auswirkung des Vorhabens auf ein Gebiet und die Erfüllung des spezifischen Gebietsbedarfs von maßgeblicher Bedeutung. Durch Zuordnung von Nutzungen zu Baugebieten, bei denen die jeweilige Zweckbestimmung maßgeblich ist, soll ein „schonender Ausgleich im Sinne einer überlegten Städtebaupolitik“ sicher gestellt werden. Dazu führt das Gericht in seiner o. g. Entscheidung aus, dass das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit aufgrund seines funktionalen Zusammenhanges nicht nur von der regelhaften Zulässigkeit bestimmt ist, sondern erst Recht von dem vorgegebenen Ausnahmereich. Darüber hinaus legt das Gericht dar, dass § 15 (1) Satz 1 BauNVO zudem ermöglicht, singuläre Vorhaben mit gebietsunverträglichen Auswirkungen, beurteilt nach deren Anzahl, Lage, dem Umfang und der Zweckbestimmung im Einzelfall zu vermeiden.

Man kann in der Mobilfunksendeanlage von O<sub>2</sub>, die neben der bereits auf dem Gebäude genehmigten Anlage steht, durchaus auch einen unverträglichen und damit unzulässigen Einzelfall sehen. Jede weitere Mobilfunksendeanlage würde dem Attendorner Mobilfunkkonzept deutlich entgegenstehen und dadurch eine unzumutbare Belastung für die gesunden Wohnverhältnisse darstellen und insbesondere mit Blick auf das Ortsbild eine gewerbliche Überformung des allgemeinen Wohngebietes bewirken (Antennenwald). Bei der Entscheidung nach § 15 (1) BauNVO, ob ein Einzelvorhaben gebietsunverträglich ist,

ist der Einzelfall zu beurteilen. Der Entscheidung ist nicht die Frage zu Grunde zu legen, ob ein Vorhaben grundsätzlich, wie z.B. in der o. g. Gerichtsentscheidung als nichtstörender Gewerbebetrieb i. S. der Zulässigkeit gebietsverträglich ist. Dabei kann sehr wohl die Überformung eines allgemeinen Wohngebietes durch gewerbliche Betriebe ausschlaggebend sein, denn das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen, bei dem nach Möglichkeit auch ein ungestörtes Wohnen gewährleistet bleiben soll, da genau dieser Gebietscharakter prägend ist. Hierzu stellt das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung im Jahr 2002 i. S. Lärmschutz vergleichend fest, dass die Einstufung von Auswirkungen eines Vorhabens als gebietsunverträglich im Hinblick auf in diesem Fall Geräuschimmissionen nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die immissionschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden. Die Relevanz der Entscheidung beruht vielmehr auf dem „eigenen Ruhebedürfnis“ des Wohngebietes. Es wird in diesem Zusammenhang deutlich herausgestellt, dass durch die Festsetzung nach § 4 (3) Nr. 2 BauNVO („ausnahmsweise können zugelassen werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“) die Vermeidung einer atypisch angesehenen Nutzung, die den Gebietscharakter stört, in den Vordergrund gerückt wird. Unter Berücksichtigung der gerichtlichen Ausführungen ist es entgegen der Auffassung von O<sub>2</sub> sehr wohl zulässig, eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen, auch wenn sich bereits eine genehmigte Mobilfunksendeanlage auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 befindet, weil schon diese eine weitere Anlage zur Störung des Ruhebedürfnisses führt. Zudem ist die Beurteilung, ob schon eine einzelne zusätzliche Anlage zu einer gewerblichen Überformung des Wohngebietes führt, nur anhand einer summarischen Betrachtung zu beurteilen, denn diese führt im Endergebnis dazu, ein optisches Bild einer Antennenlandschaft zu „verschärfen“ bzw. Immissionen zu erhöhen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

***8) Das Mobilfunkversorgungskonzept der Stadt Attendorn wolle die Netzplanungen der Mobilfunkbetreiber verbindlich festzulegen, um in den besiedelten Gebieten zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse eine Immissionsminimierung auf 1 mW/qm zu erzielen und das Ortsbild vor Verunstaltungen durch Mobilfunkanlagen zu schützen. Diese Zielsetzung sei fraglich, da die Erforderlichkeit der Bauleitplanung und die Planungsbefugnis der Stadt in Bezug auf diese genannten Ziele nicht gegeben seien. Die Gemeinde sei hingegen verpflichtet, nur dann Bauleitpläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sei. Dadurch werde die Planungsbefugnis der Gemeinde jedoch begrenzt und die Bauleitpläne, die städtebaulich nicht erforderlich seien, wären somit unzulässig.***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 23.07.2003 sowohl das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept als auch die Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren zur Steuerung von Mobilfunkstandorten beschlossen, um die Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet sowie die Bewahrung des Stadtbildes insbesondere vor Antennenwäldern und Verhinderung von Wertminderungen benachbarter Immobilien sowie der Schutz der Wohnruhe zu sichern. Das Konzept und der darin verankerte Grundgedanke der Immissionsminimierung in besiedelten Bereichen hat sich den Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), das vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse möglicher gesundheitlicher Risiken durch Mobilfunk nachdrücklich Vorsorgemaßnahmen in Form einer Strahlungsminimierung empfohlen hat, angenommen (sh. auch Ziffer 9).

Um dieses Ziel der Immissionsminimierung erreichen zu können, soll eine Versorgung des Stadtgebietes mit möglichst „außerhalb“ der Siedlungsgebiete gelegenen Sendeanlagen angestrebt werden. Dieser Beschluss war bewusst offen formuliert, um in den Abstimmungsgesprächen mit den Mobilfunkbetreibern einen größtmöglichen Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Standortfindung zu besitzen.

Das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept sah in seiner ursprünglichen Fassung deshalb auch keinen konkreten Vorsorgewert vor. Als Ziel wurde dort die allgemeine Immissionsminimierung formuliert. Unter anderem auch auf Wunsch der Betreiber wurde dieses Konzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2003 (Vorlage 187/2003) dahin gehend konkretisiert, dass „zur Planungerleichterung der Mobilfunkbetreiber auf eine weitergehende Untersuchung von Minimierungsmöglichkeiten verzichtet wird, wenn in einer Immissionsprognose für den betreiberseitig ausgesuchten Standort nachgewiesen wird, dass die gesamte Leistungsflussdichte (Outdoorwert) im Bereich der Gewerbe- und Industriegebiete 100 mW/m<sup>2</sup> (Schweizer Anlagengrenzwert) und in allen übrigen bewohnten Gebieten 1 mW/m<sup>2</sup> (Salzburger Modell) nicht übersteigt.

Bei dieser Konkretisierung ging es nicht darum, eigene Höchstwerte im Sinne einer abweichenden Grenzwertbestimmung festzulegen. Vielmehr diente die Festlegung dieser Orientierungswerte im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes einerseits zur Planungerleichterung für die Mobilfunkbetreiber, andererseits aber auch als Grundlage für die mit den Mobilfunkbetreibern geführten Abstimmungsgesprächen bzgl. des zukünftigen Ausbaus des Mobilfunknetzes in Attendorf.

Schon diese Konkretisierung zeigt, dass eine Versorgung von „außerhalb“ nicht zwingend ist. Dies zeigt auch die mit Vodafone und mit O<sub>2</sub> (bevor sich das Unternehmen hiervon wieder distanzierte) entwickelte Standortalternative „Stadthalle“. Solchen Standorten wird durchaus im Rahmen der Abstimmungsgespräche zugestimmt, wenn die oben und unter Ziffer 9) erläuterten Vorsorgewerte eingehalten werden, wobei leichte Überschreitungen noch nicht zur Ablehnung seitens der Stadt führen.

Das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept hat also weder zum Ziel, die Netzplanungen der Betreiber verbindlich festzulegen noch möchte es eine Immissionsminimierung auf 1 mW/m<sup>2</sup> strikt durchsetzen (ausführlich hierzu in Ziffer 9).

Was allerdings den Standort Stettiner Straße 2 betrifft, so wird durch die in Betrieb befindlichen Anlagen der politisch beschlossene Vorsorgewert bereits heute deutlich überschritten. Auch in Relation sind die Immissionen im Plangebiet deutlich über den - bezogen auf das Stadtgebiet - durchschnittlichen Immissionen. Da nach Berechnungen des EMF-Institutes schon eine der beiden von O<sub>2</sub> geplanten Sendeanlagen zu einer Verdopplung bis Verdreifachung dieser Immissionen führen würde, soll mit der Bebauungsplanänderung der weitere Ausbau von Sendeanlagen auf dem Gebäude verhindert werden.

In Berufungsurteilen des BayVGH vom 02.08.2007 – 1 BV 05.2106 und 1BV 06.464 – äußert sich das Gericht wie nachfolgend zitiert überzeugend und eindringlich für Planungsfreiräume der Vorsorge beim Mobilfunk (sh. hierzu auch Ziffer 3):

„Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzwürdige Teile ihres Gebietes einen über die Anforderungen der 26. BImSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 26. BImSchV). Mit dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) verfolgt das Gesetz auch das Ziel eines vorbeugenden Umweltschutzes. Da Immissionsschutz- und Baurecht in einer Wechselwirkung zueinander stehen, darf auch Bauleitplanung diesem Ziel dienen. Soweit dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich gerechtfertigt ist darf die Gemeinde ihre bauleitplanerischen Mittel auch zum Zweck eines über die immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwellen hinausgehenden, vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 7 BauGB) einsetzen (vgl. BVerwG vom 05.10.2002 BRS 66 Nr. 222; vom 28.02.2002 NVwZ 2002, 1114; vom 14.04.1989 NVwZ 1990, 257; vom 16.12.1988 NVwZ 1989, 664; BayVGH vom 27.12.2001 – 26 N 01.1327 – juris). Dem steht – bei Anlagen, für die die 26. BImSchV gilt – die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Immissionsschutzrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) nicht entgegen. Jedenfalls bei Hochfrequenzanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 der 26. BImSchV), zu denen auch auf baulichen Anlagen fest installierte Antennen für den Betrieb von Mobilfunknetzen zählen

(vgl. BR-Drs. 393/96 S. 14), liegt für Einwirkungen durch elektromagnetische Strahlungen keine abschließende Regelung des vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes vor; insbesondere stellt die 26. BImSchV insoweit keine abschließende Regelung dar. Ziel der Verordnung ist es zwar, durch verbindliche Maßstäbe die gebotenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen. Weitergehende Vorsorgeanforderungen sind damit aber nicht ausgeschlossen (vgl. die Begründung zur 26. BImSchV, BR-Drs. 393/96 S. 11 und S. 24). Dementsprechend stellt § 6 der 26. BImSchV klar, dass weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Hierunter können auch Festsetzungen eines Bebauungsplans fallen. Festsetzungen des vorbeugenden Immissionschutzes auf dem Gebiet der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sie sich mangels realistischer Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung nicht auf Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 und 7 BauGB) stütze, sondern auf objektiv nicht mehr begründbare „Immissionsbefürchtungen“ unterhalb der Schwelle des „vorsorgerelevanten Risikoniveaus“. Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen zwar verlässliche wissenschaftliche Aussagen über gesundheitsschädliche Wirkungen elektromagnetischer Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte nicht vor. Da solche Wirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG vom 24.01.2007 NVwZ 2007, 805; vom 28.02.2002 NJW 2002, 1638; zum Erkenntnisstand vgl. auch BT-Drs. 15/1660 S. 41), gibt es für eine vorsorgende Bauleitplanung auf diesem Gebiet aber sachliche Gründe. Es geht nicht nur um ein von der Allgemeinheit als sozialadäquat hinzunehmendes Risikopotential jenseits der Schwelle „praktischer Vernunft“ (vgl. BVerfG vom 08.08.1978, BVerfGE 49, 89/143).“

Es bedarf damit eines rechtfertigenden Anlasses, aber jedenfalls wird nicht mehr verlangt als das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe (vgl. § 1 Abs. 7 und 9 BauNVO). Der VGH hat hierzu ausgeführt, dass es nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, dass ein Standortkonzept für die Aufstellung von Mobilfunkanlagen mit einer möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen vor allem in Wohngebieten bei gleichzeitiger Sicherstellung einer möglichst effizienten, flächendeckenden Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkleistungen, dieser Anforderung entspricht und auch in technischer Hinsicht umsetzbar sein kann. Dass die Vorsorge im Immissionschutz ein anerkennenswerter Belang des Städtebaus ist, haben u. a. auch die von Betreiberseite angeführten OVG Koblenz vom 07.08.2003 und VG München (Urteile vom 14.07.2005 und 19.01.2006) zutreffend erkannt – siehe BauR 2006, 1399 (1402) – und hat dies dem Vernehmen nach auch der BayVGH in den Berufungen nicht in Abrede gestellt. Die 26. BImSchV regelt die Vorsorge nicht, was in Übereinstimmung mit Vorgaben des BVerfG (Urteile vom 14.04.1989, NVwZ 1990, 257; vom 28.02.2002, BauR 2002, 1348 und vom 17.12.2002, BauR 2003, 828) Raum für bauleitplanerische Maßnahmen schafft. Letzteres schloss konsequenterweise u.a. auch das OVG Saarlouis nicht aus (Beschluss vom 17.10.2006 – 2 W 19/06 -, LKRZ 2007, 69). Dass ein Konzept dabei ein geeignetes Instrument der koordinierten Standortfindung gemäß vor allem der Selbstverpflichtung ist, bestätigte ferner das VG Düsseldorf im Juli 2007 u. a. zum Az. 9 K 4661/06. Darüber hinaus kann aus einem solchen Konzept auch eine Bauleitplanung entwickelt werden. Die Veränderungssperre, aufgrund deren Zielsetzung das Einvernehmen und folglich die Ausnahmegenehmigung – rechtmäßig – versagt wurde, stützt sich auf dieses Konzept als Planungsgrundlage. Ein rechtlicher Rahmen für Immissionsminimierung einschließende planerische Entscheidungen der Kommune ist daher gegeben. Darüber hinaus ist der Beweis geführt worden, dass ein Konzept und darauf fußende Beschlüsse zur Wahrung der Wohnruhe, der Gesundheit, des Orts- und Landschaftsbilds praktisch realisierbar sind, ohne dass die Grundversorgung mit Mobilfunk zu vereiteln oder diese (unzumutbar) eingeschränkt wird. Die mit O<sub>2</sub> verhandelten Alternativen sind allesamt konzeptkonform, funktechnisch geeignet, wirtschaftlich und sogar vom Betreiber selbst in einem früheren Schriftwechsel als Alternative angeboten.

Zum Immissionsschutz und dazu, dass die 26. BImSchV keine Vorsorge regelt, was bei Nichtberücksichtigung athermischer Effekte besonders schwer wiegt und die Kommune als Träger der Planungshoheit fordert, wird von den Betreibern regelmäßig in Verkennung dessen vorgetragen, dass eine evtl. noch nicht erwiesene staatliche Pflicht zur Grenz-

wertverschärfung (zuletzt BVerfG vom 24.01.2007, BauR 2007, 1368) nicht auch eine mobilfunkverträgliche, aber umweltschonende Planung der Kommune ausschließt. Jüngst haben sich aber – was auch das BVerfG bislang nicht berücksichtigen konnte – die wissenschaftlichen Hinweise auf Gefährdungen unterhalb der Grenzwerte vermehrt. Eine Studie ist hervorzuheben, die erstmals den molekularen Wirkmechanismus athermischer EMF-Effekte auf menschliches Gewebe nachweist. Gerade wenn die auf Erhitzungseffekte abstellende 26. BImSchV gleichwohl einstweilen unverändert bleibt, kann und muss eine Gemeinde, wenn es um solche risikobehaftete technische Anlagen geht, Vorsorge walten lassen. Dies auch dann, wenn sich der konkrete Verdacht letztlich nicht bewahrheitet, weil eben auch eine solchermaßen „begründete Besorgnis“ (vgl. BGH vom 15.03.2006; ferner AG Hamburg-Harburg vom 08.01.2007 – 644 C 334/05) unter den Einwohnern der Gemeinde gebietsunverträgliche Unruhen auslöst. Zudem setzt sich auch in der Rspr. zunehmend durch, dass unterhalb der Grenzwerte liegende Immissionen eine Mietzinsminderung (Schmidt-Futterer, Mietrecht, § 536 BGB Rn. 90 m. Nachw.) und v.a. Ansprüche wegen merkantilen Minderwerts von Immobilien begründen können (u.a. BGH vom 30.03.2006, NJW 2006, 2187; OLG Karlsruhe vom 12.07.2006, WuM 2006, 459; OLG München vom 13.12.2006, WuM 2007, 34; ferner GuG 2007, 193 ff.). Hier kann – zumal ohne öffentlichen Versorgungsauftrag für den Ausbau des digitalen Mobilfunks (BayVGH vom 18.03.2003) – die Sozialpflicht zur Duldung derartiger Installationen von Basisstationen aufgehoben bzw. das Maß des grds. zu Duldenden übertreten sein. So verhält es sich hier, wenn ein exponierter Bau durch technische, emittierende Aufbauten zum negativen Wahrzeichen eines ganzen Stadtgebietes wird, denn über den Immissionsschutz hinaus würde die Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Antennen an einem exponierten Ort in Attendorn führen. Dieser Standort würde damit – anders als bei einer Verteilung der Basisstationen über das Stadtgebiet - eine optische Dominanz mit einer prägenden Wirkung für das gesamte Stadtgebiet entfalten. Darüber hinaus würde in einem einzelnen Wohngebiet quasi ein Antennenwald entstehen, der nicht nur zur Versorgung des Wohngebiets selbst, sondern für einen großen Teil des Stadtgebiets dient.

Inzwischen hat aber der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 30. März 2006 (Az. V ZB 17/06) mit ausdrücklichem Bezug auf den RDM sowie auf eine Abhandlung von Prof. Dr. Klaus Kniep (WuM 2002, 598, 600) einen gravierenden Wertverlust von Immobilien bei der Errichtung von Mobilfunksendeanlagen bestätigt. Damit wird nun erstmals ein Wertverlust - höchstrichterlich - als beachtlich anerkannt.

In einer anderen (Mietrechts-) Entscheidung vom 15. März 2006 (Az. VIII ZR 74/05) hat der BGH (NJW-RR 2006, 879) ausdrücklich ausgeführt, dass nach der Verkehrsanschauung gegebenenfalls bereits die begründete Besorgnis einer Gesundheitsgefahr die Gebrauchstauglichkeit der Mieträume zu Wohnzwecken beeinträchtigen kann. Der Wertverlust ist also unabhängig davon, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden (was im übrigen aufgrund der Höhe der dort festgelegten Werte immer der Fall ist), sondern kann sich bereits aus dem subjektiven Empfinden der Betroffenen ergeben. Neben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 BauGB) oder an die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c und e BauGB) sollte damit auch der Schutz des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz) Berücksichtigung im Rahmen des Standortfindungsprozesses im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung finden. Denn Wertverluste sind Eingriffe in Art. 14 GG, was im übrigen auch in die städtebauliche Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) mit einzustellen ist.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**9) Die angestrebte Immissionsminimierung zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sei nicht erforderlich, da diese durch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV sichergestellt seien. Dies hätten zahlreiche Zivil- und Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren festgestellt. In diesem Zusammenhang werde der Stadt zugestanden, dass nicht verwehrt sei, gebietsbezogene Leistungsflussdichten zu regeln. Welche Immissionsbelastungen noch hinnehmbar und zulässig seien bzw. die Beurteilung dessen, was den Betroffenen zumutbar sei, müsse unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der Schutzwürdigkeit eines jeden Baugebietes entschieden werden. Unzutreffende Orientierungswerte würden zu einer Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes führen.**

Hinsichtlich der Ausführungen zur 26. BImSchV wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 3 und 8 verwiesen.

Zur Frage, welche Immissionsbelastungen noch hinnehmbar und zulässig sind, gibt es – je nach Institut – unterschiedliche Auffassungen. Die Empfehlungen reichen von 10 mW/m<sup>2</sup> (ECOLOG-Institut) bis 0,01 mW/m<sup>2</sup> für außen und 0,001 mW/m<sup>2</sup> für Innenräume (neuer Salzburger Vorsorgewert). Unabhängig davon wie man zu solchen empfohlenen Vorsorgewerten steht, kann aber konstatiert werden, dass sich ein großer Teil der Bevölkerung hinsichtlich seiner elektromagnetischen Belastungen nicht mehr ausreichend durch die gesetzlichen Grenzwerte geschützt fühlt. Da „auch gefühlte Risiken staatliches Handeln erfordern“ (Presseinformation des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 12.11.2007) bedarf es auch auf kommunaler Ebene einer eigenständigen Vorsorgepolitik, insbesondere wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre gewählten politischen Vertreter per Antrag hierzu auffordern.

Das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept sah in seiner ursprünglichen Fassung keinen konkreten Vorsorgewert vor. Als Ziel wurde dort die allgemeine Immissionsminimierung formuliert. Unter anderem auch auf Wunsch der Betreiber wurde dieses Konzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2003 (Vorlage 187/2003) dahin gehend konkretisiert, dass „zur Planungserleichterung der Mobilfunkbetreiber auf eine weitergehende Untersuchung von Minimierungsmöglichkeiten verzichtet wird, wenn in einer Immissionsprognose für den betreiberseitig ausgesuchten Standort nachgewiesen wird, dass die gesamte Leistungsflussdichte (Outdoorwert) im Bereich der Gewerbe- und Industriegebiete 100 mW/m<sup>2</sup> (Schweizer Anlagengrenzwert) und in allen übrigen bewohnten Gebieten 1 mW/m<sup>2</sup> (Salzburger Modell) nicht übersteigt.

Die Festlegung eines solchen Vorsorge- oder auch Orientierungswertes war auch deshalb wichtig, weil die Kommunen nach Ziffer 2.1 der bereits an anderer Stelle zitierten „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ Stellung zu den betreiberseitigen Standortvorschlägen nehmen sollen und darüber hinaus nach Ziffer 2.2 der Freiwilligen Vereinbarung auch selbst Standortvorschläge unterbreiten können. Allerdings fehlt in der Freiwilligen Vereinbarung jeglicher Hinweis, nach welchen Bewertungskriterien die Kommunen das ihnen eingeräumte Mitwirkungsrecht ausüben sollen.

Gerade die Festlegung des Vorsorgewertes in den bewohnten Gebieten erfolgte unter dem Gesichtspunkt der funktechnischen Realisierbarkeit. Noch geringere Leistungsflussdichten wären im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wünschenswert, funktechnisch aber schlechterdings nicht zu realisieren. Dass eine Leistungsflussdichte von 1 mW/m<sup>2</sup> hingegen betreiberseitig realisierbar ist, zeigte zum damaligen Zeitpunkt der Festlegung das Beispiel der Stadt Salzburg in Österreich. In einem Mediationsverfahren gelang es 1998 dort, ein Übereinkommen zwischen Bürgern der Stadt Salzburg, der Mobilfunkfirma Connect und den Stadtpolitikern zu treffen, den von der Landessanitätsdirektion Salzburg vorgeschlagenen Wert von 1 mW/m<sup>2</sup> als Vorsorgewert an allen Maststandorten zu Grunde zu legen. Die Berechnungen der Immission hatten gezeigt, dass bei fast allen Standorten (aufgrund der relativ großen Montagehöhe der Antennen von etwa 30 bis 35 Metern, gemessen von Bodenhöhe) dieser Wert eingehalten werden konnte. Im

Herbst 1998 wurde die Einhaltung der Werte zivilrechtlich zwischen dem Betreiber und den jeweiligen Bürgervertretern vereinbart. Als im Juli 1999 die Bürger die Betreiber aufforderten, diesen Wert auch mit den Dachstandorten (also tiefer liegenden Sendemasten) einzuhalten, verließen drei Betreiberfirmen unter Hinweis auf die fehlende gesetzliche Verpflichtung die Verhandlungen. Allerdings erfolgte seitens des vierten Netzbetreibers „tele.ring“, die Zusage, hinsichtlich der Expositionen einen Wert von  $0,25\text{mW/m}^2$  nicht zu übersteigen. Auch wenn das Salzburger Modell im nachhinein von den Betreiberfirmen abgelehnt wurde, so zeigte dieses Beispiel dennoch deutlich, dass der sog. Salzburger Wert von  $1\text{mW/m}^2$  durchaus für eine gute Versorgungsqualität genügt, da die Betreiber einer solchen Begrenzung ansonsten wohl überhaupt nicht zugestimmt hätten.

Zusätzlich wurde – auch zur Erleichterung der Mobilfunkbetreiber - der festgelegte Vorsorgewert von  $1\text{mW/m}^2$  für das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept als Individualwert und nicht als Summenwert definiert, d. h., als Summe der Belastungen, die von der Gesamtheit aller Sendeanlagen eines einzelnen Betreibers ausgeht. Hierbei werden die Immissionen aller Anlagen des jeweiligen Betreibers – die Einfluss auf das Stadtgebiet haben – aufaddiert.

Um auch den Interessen der heimischen Industrie im gebotenen Maße Rechnung zu tragen, wurde für den Bereich der Gewerbegebiete ein an den sog. „Schweizer Anlagen-grenzwerten“ orientierter Vorsorgewert zugrunde gelegt, der zwar mit  $100\text{mW/m}^2$  um den Faktor 100 über dem Salzburger Modell, aber gleichzeitig auch um den Faktor 100 unter dem gesetzlichen Grenzwert der 26. BImSchV liegt. Neben dem Aspekt einer weiteren Erleichterung für die Mobilfunkbetreiber soll mit dieser abweichenden Regelung perspektivisch der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass für die UMTS-Technik tatsächlich noch gewerbliche Anwendungsmöglichkeiten gefunden werden, die den breiten Einsatz dieser dritten Generation des Mobilfunks erforderlich machen.

Dass das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept auf der Grundlage dieser internen Bewertungskriterien funktechnisch umzusetzen ist, wurde im Rahmen der bereits **mehrfach zitierten Studie „Dynamische Systemsimulation eines UMTS-Netzes mit** hochgelegenen Basisstationen im Außenbereich unter Verwendung von Sektorantennen mit geringem horizontalen Öffnungswinkel“ der Technologie-Transfer-Initiative an der Universität Stuttgart bewiesen.

Zudem wurden seit Verabschiedung des Konzepts mit drei Mobilfunkbetreibern im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet bereits gemeinsam Standorte entwickelt, die dem Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept entsprechen und damit der Beweis geliefert, dass es mit gutem Willen auf beiden Seiten möglich ist, ein qualitativ akzeptables Funknetz zu realisieren, bei dem auch die Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes zur Strahlungsminimierung Berücksichtigung finden. Um solche Kompromisse mit den Betreibern erzielen zu können, wurde einzeln auch Standorten zugestimmt, bei denen der Vorsorgewert an einzelnen Stellen leicht überschritten wurde.

Anders verhält es sich beim Plangebiet. Hier liegen die Immissionen bereits heute teilweise deutlich über dem definierten Vorsorgewert (bis  $11\text{mW/m}^2$ ), weshalb die Errichtung weiterer Sendeanlagen unbedingt auszuschließen ist. Dieses Ziel wird mit der 16. Änderung verfolgt, weil gerade auch O<sub>2</sub> auf der Errichtung einer GSM- und einer UMTS-Sendeanlage auf dem Dach des Gebäudes Stettiner Straße besteht. Nach Berechnungen des EMF-Institutes würde bereits eine dieser beiden Sendeanlagen zu einer Verdopplung bis Verdreifachung der Immissionen führen, die heute schon deutlich über dem Vorsorgewert, aber noch wesentlich stärker über den - auf das Stadtgebiet bezogenen - durchschnittlichen Immissionen liegen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**10) Mobilfunkanlagen müssten sich im Innenbereich stets nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Mobilfunkanlagen seien daher in der Regel nicht geeignet, das Ortsbild zu beeinträchtigen, da sie meist auf höheren Gebäuden errichtet und zudem schlank seien und oftmals keine größeren Ausmaße als z.B. Fernsehantennen annehmen würden. Zudem würde man sie von einem Standort am Boden nur selten wahrnehmen und sie würden vom Boden aus betrachtet stets kleiner als tatsächlich vorhanden wirken.**

Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ wurde deutlich gemacht, dass das vorrangige Ziel solcher Bauleitplanverfahren neben der Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen bei gleichzeitiger flächendeckender Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet, die Wahrung und Schonung des Stadtbildes - insbesondere vor Antennenwäldern - , die Verhinderung von Wertminderungen benachbarter Immobilien sowie der Schutz der Wohnruhe ist.

Bereits hier werden sehr wohl die bauplanungsrelevanten und damit stadtgestalterische Ziele erkennbar. Dass eine Kommune einen „Antennenwald“ und damit Stigmatisierung des gesamten Wohnviertels verhindern will, ist legitime städtebauliche Zielsetzung, wie das OVG Münster in den schon mehrfach zitierten Entscheidungen vom 06.05.2006 betonte. Das Hochhaus der Stettiner Str.2, welches das Stadtgebiet überragt und auf dem Antennen besonders ins Auge fallen und auch das besorgte Wohnumfeld, besonders bei Häufung von Masten, belastet, soll durch Ausklammerung von Ausnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iVm § 1 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 9 und § 4 Abs. 3 BauNVO bzw. § 14 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO analog) von weiteren Anlagen frei gehalten werden. Dies ist aufgrund städtebaulicher Belange wie der Gesundheits- und Umweltvorsorge (v. a. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB) und auch gestalterisch (§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 5 BauGB) gerechtfertigt. Das betreffende Objekt und sein Umfeld sind besonders „sensibel“. Auf dem Dach gibt es bisher nur einen einzigen genehmigten Sendemasten. Allerdings ist dieses Gebäude Planungsgegenstand aller Mobilfunkbetreiber. Eine Konzentration von Antennen auf diesem exponierten Gebäude (Antennenwald) würde auf das gesamte bauliche (Wohn-) Umfeld eine gebietsunverträgliche Dominanz ausüben und die heute schon - auf das Stadtgebiet bezogen - überdurchschnittliche elektromagnetische Belastung im Wohnumfeld weiter deutlich erhöhen.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

**11) Das Mobilfunkversorgungskonzept zielt darauf ab, Mobilfunkanlagen nicht auf Dächern von besiedelten Gebieten, sondern auf freistehenden Masten im Außenbereich zu errichten. Da diese jedoch mindestens 40 m hoch sein müssten, bestehe bei diesen eher eine Gefahr der Verunstaltung des Ortsbildes, als bei einer Errichtung von kleinformatischen Mobilfunkanlagen auf vorhandenen Gebäuden.**

Wie bereits unter Ziffer 1) ausgeführt, verlangt das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept nicht notwendigerweise und zwangsläufig nach der Errichtung von Masten. Darüber hinaus verlangt das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept auch nicht nach ausschließlich außerhalb der Plangebiete liegenden Senderstandorten. Richtig ist, dass das Konzept Standorte vorsieht, die möglichst weit weg von der Wohnbebauung sind und/oder die wesentlich höher liegen als die typische Dachhöhe der Bebauung.

Das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept sah in seiner ursprünglichen Fassung zudem keinen konkreten Vorsorgewert vor. Als Ziel wurde dort die allgemeine Immissionsminimierung formuliert. Unter anderem auch auf Wunsch der Betreiber wurde dieses Konzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2003 (Vorlage 187/2003) dahin gehend konkretisiert, dass „zur Planungerleichterung der Mobilfunkbetreiber auf eine weitergehende Untersuchung von Minimierungsmöglichkeiten verzichtet wird, wenn in einer Immissionsprognose für den betreiberseitig ausgesuchten

Standort nachgewiesen wird, dass die gesamte Leistungsflussdichte (Outdoorwert) im Bereich der Gewerbe- und Industriegebiete  $100 \text{ mW/m}^2$  (Schweizer Anlagengrenzwert) und in allen übrigen bewohnten Gebieten  $1 \text{ mW/m}^2$  (Salzburger Modell) nicht übersteigt (sh. auch Ziffer 9).

Um eine Immissionsminimierung im Sinne des Konzeptes zu realisieren, hat das nova-Institut u. a. vorgeschlagen, sich bei der Standortwahl möglichst die topographische Lage der Stadt (Tallage) zu Nutze zu machen – entweder durch die Mitnutzung bereits vorhandener Sendemasten (z.B. TV) oder – bei Bedarf – durch die Errichtung neuer Masten. Zur erforderlichen Masthöhe ist anzumerken, dass für konzeptverträgliche Standorte sicherlich eine Höhe von 30 bis 40 m oberhalb der Versorgungsgebiete anzustreben ist. Wegen der topographischen Gegebenheiten sind hierfür im Außenbereich allerdings nicht 40 m hohe Masten erforderlich, sondern die Höhe kann durch Ausnutzung der umliegenden Hügel erreicht werden.

Da die Betreiber die Errichtung neuer Sendemasten zunächst mit dem Hinweis auf die höheren Kosten ablehnten, hat die Stadt Attendorn allen in einem jeweiligen Schreiben vom 30. Juni 2005 eine finanzielle Beteiligung vorgeschlagen, z.B. entweder durch eine Errichtung der Masten unmittelbar durch die Stadt bei anschließender Refinanzierung über entsprechende Mietverträge mit den Betreibern, durch eine kostenlose Zurverfügungstellung städtischer Grundstücke oder durch eine (einmalige) anteilige Beteiligung an den Investitionskosten.

Auf dieser Basis wurde gemeinsam mit dem Netzbetreiber Vodafone bereits im Jahre 2005 der Standort „Stadthalle“ als Alternative zur Stettiner Straße entwickelt (sh. Protokoll der APU-Sitzung vom 27. Juni 2005). Diese Alternative ist dem Umstand geschuldet, dass die Betreiber nicht gänzlich auf Sendeanlagen in der Nähe von Wohnbebauungen verzichten wollen. Um die Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes einhalten zu können, benötigt der Mast eine Höhe von 30 bis 35 Metern. Durch eine geschickte Positionierung im Bereich der Bewaldung unterhalb der Stadthalle soll versucht werden, die Sendeanlage möglichst harmonisch in das Städtebild zu integrieren. Die Öffentlichkeit wurde bereits frühzeitig über diese Standortalternative durch die Berichterstattung in der Westfalenpost sowie in der Westfälischen Rundschau informiert, weil es sich bei diesem geplanten Standort um eine freistehende bauliche Anlage in der Nähe der öffentlichkeitswirksamen Stadthalle handelt.

Auch dem Mobilfunknetzbetreiber O<sub>2</sub> wurde der Standort „Stadthalle“ als Alternativstandort zur Stettiner Straße 2 angeboten. Nachdem sich das Unternehmen lange Zeit weigerte zu versuchen, diesen Standort in seine Netzkonzeption für Attendorn zu integrieren, teilte es nach einem weiteren Abstimmungsgespräch unter Beteiligung von Vertretern der im Rat der Stadt Attendorn vertretenden Fraktionen im Schreiben vom 22. April 2007 mit, dass man auf der Grundlage der seitens der Stadt vorgeschlagenen Netzkonzeptionen zwei Varianten - bezeichnet als K\_neu und K\_O2 – entwickelt habe. Das Angebot des Unternehmens lautet wörtlich: „Über die Varianten „A“, „A\_neu“ (Anmerkung: zwei Netzkonzeptionen, die den Standort Stettiner Straße beinhalten), „K\_neu“ und „K\_O2“ (**Anmerkung**: die zwei Netzkonzeptionen, die ohne den Standort Stettiner Straße auskommen) können wir gemeinsam eine Entscheidung fällen“.

Auch wenn O<sub>2</sub> im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg plötzlich nichts mehr von dem eigenen Vorschlag wissen wollte und den Standort Stettiner Straße 2 für unabdingbar erklärte, so hat der Betreiber – wie Vodafone – gezeigt, dass es durchaus einen alternativen Standort zur Stettiner Straße gibt. Denn dort gilt es - wie an verschiedenen Stellen bereits ausgeführt - unbedingt die Errichtung weiterer Mobilfunkanlagen zu verhindern, weil solche zu einer nicht hinnehmbaren Konzentration von Sendeanlagen („Antennenwald“) an einem exponierten Ort in Attendorn und zusätzlich zu einer deutlichen Erhöhung der heute schon – bezogen auf das Stadtgebiet – überdurchschnittlichen Immissionen führen würden.

Obwohl der geplante Alternativstandort „Stadthalle“ nach Berechnungen des EMF-

Instituts den Bau eines Mastens in Höhe von bis zu 35 Metern erfordert, um die Ziele des Attendorner Mobilfunkversorgungskonzeptes einhalten zu können, so ist die Lage im Bereich der Stadthalle, obwohl an einer Hangkante befindlich, nicht so exponiert gelegen, wie das Gebäude der Stettiner Straße, das als einziges Hochhaus weit über den Planbereich des Schwalbenohls hinausragt. Nicht nur die einzelne „schlanke“ Antenne ist mit Blick auf das Ortsbild ausschlaggebend, viel mehr ist es die Anhäufung aller Antennen bzw. Antennenträger („Antennenwald“). Der Stadthallenstandort ist nicht wie das Hochhaus mitten in einem durch Wohnbebauung geprägten Umfeld gelegen, sondern würde durch die unmittelbar vorhandenen Hochgrünstrukturen in Stadtrandlage optisch verträglich eingebunden. Die Anordnung der Antennen auf bzw. an einem Masten würden aufgrund des bereits schlanken Mastbaus nicht so dominant erscheinen, als das sie es auf dem einen Gebäude, vorzugsweise an den Dachaußenkanten, mit großem Ausmaß in Länge und Breite tun würden. Die Höhe eines Mastes alleine ist deshalb nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Ortsverträglichkeit.

Wie schon zu Ziffer 5 ausgeführt, unterscheiden sich Mobilfunksendeanlagen optisch deutlich von den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen und üblichen Empfangsantennen wie Fernseh- und Radioantennen oder Satellitenschüsseln und führen dadurch zu einer wahrnehmbaren gewerblichen Überformung des Gebietes. In diesem Fall kommt erschwerend hinzu, dass das Gebäude Stettiner Straße 2 aufgrund seiner exponierten Höhenlage und seinen 8 Geschossen mit einer Oberkante Dach von 22,95 m weit über die vorhandene Wohnbebauung hinausragt und damit sein bauliches Umfeld als solitärer Baukörper (Hochhaus) sehr dominiert. Gerade diese exponierte Lage des Gebäudes führt dazu, dass ein durch zusätzliche Sendeanlagen entstehender Antennenwald auf dem Dach nicht nur im Plangebiet selbst, sondern nahezu von jeder beliebigen Position innerhalb des gesamten Stadtkerns als dominierend wahrgenommen würde.

**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.**

### **3. Gerhard u. Angelika Schwabe, Stettiner Straße 6, 57439 Attendorn**

#### **3.1. Stellungnahme**

Familie Schwabe begrüßt die Einleitung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“, die das Ziel verfolgt, auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 weitere Mobilfunkanlagen zu verhindern. In Bezug auf die Begründung wird dargelegt, dass man nicht genau habe entnehmen können, warum von einer Umweltprüfung und damit einem Umweltbericht abgesehen worden sei. Es wird hervorgehoben, dass die Minimierung der Immission elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen im Stadtgebiet durchgeführt werde. Aus diesem Grund werde die Stadt Attendorn ermutigt, weiterzumachen.

#### **Abwägung**

Wie bereits unter Punkt 3 in der Sachdarstellung ausgeführt, gilt grundsätzlich unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. den Anforderungen des § 13 BauGB, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Obwohl sich die mit Blick auf den Ausschluss von weiteren Mobilfunksendeanlagen getroffenen Festsetzungen inhaltlich auch auf das Thema „Immissionsminimierung“ beziehen, so sind diese jedoch nicht von den Erfordernissen des § 13 (1) Nr. 1 sowie Nr. 2 mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB erfasst. § 13 (1) Nr. 1 und Nr. 2 legt fest, dass dann, wenn durch die Änderungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und das vereinfachte Verfahren unter der Voraussetzung angewendet werden kann, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet ist und zudem keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete bestehen. Damit ist das Erfordernis, wann die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht und ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Änderungsverfahren vorliegen, abschließend durch das Baugesetzbuch

geregelt. Bestünde eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, wäre - auch ohne dass die Grundzüge der Planung berührt sind - eine formelle Änderung erforderlich.

Die mit dem Thema „Immissionsminimierung“ und damit mit dem Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept durch die 16. vereinfachte Änderung berührten umweltrelevanten Belange und Fragestellungen, sind in der Begründung unter der Überschrift „Immissionsschutz“ sowie „Umweltsituation/Umweltprüfung“ inhaltlich ausgeführt worden. Die inhaltliche Darlegung der allgemeinen „umweltrelevanten“ Planinhalte ist somit grundsätzlich erfolgt, sie bedurften jedoch - wie ausgeführt - keiner formellen Umweltprüfung gem. den Anforderungen des § 2 (4) BauGB. Diese Vorschrift des BauGB definiert die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hier: „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ für die eine Umweltprüfung durchzuführen ist und in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei gilt der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die in der „Anlage 1“ aufgeführten Vorhaben. Die Vorhaben der Anlage 1 fallen z.B. in den Bereich der Wärmeerzeugung, weiterer sonstige Industrieanlagen, Verkehrsvorhaben und forstliche Bauvorhaben. Was die allgemeinen Bauvorhaben betrifft, so ist hier der Bezug zu Feriendörfern, Parkplätzen, Einkaufszentren und Städtebauprojekten im Außenbereich vorgegeben. Da die zur Bestimmung der Art genannten Merkmale aus der Anlage 1 der Planungsinhalte nicht vorliegen, entfällt auch hierfür die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Insgesamt gehen von den geänderten Planinhalten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Im Gegenteil, durch die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ wird dem Erfordernis umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch eine erhöhte Vorsorge „positiv“ Rechnung getragen. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass weder die Grundzüge der Planung i. V. mit den Anforderungen des § 13 BauGB noch die o. g. umweltrelevanten Belange negativ berührt sind und damit die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB den Anforderungen des Baugesetzbuches entspricht.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

## **II. Abwägung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

### **1. Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 31.03.2008**

#### **1.1. Stellungnahme**

Die Bezirksregierung Münster teilt mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ keine Bedenken bestehen.

#### **Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **2. IHK Siegen mit Schreiben vom 01.04.2008**

#### **2.1. Stellungnahme**

Die IHK Siegen erhebt ihrerseits unter der Voraussetzung keine Einwände oder Bedenken zu dem vereinfachten Veränderungsverfahren, dass eine flächendeckende Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet ermöglicht wird.

### **Abwägung**

Die Stadt Attendorn hat im Jahr 2003 das Attendorner Mobilfunkversorgungskonzept das durch das Nova-Institut, EMF-Abteilung, Herrn Dr. Nießen erarbeitet wurde, beschlossen. Das Hauptziel des Konzeptes ist eine möglichst flächendeckende Versorgung mit GSM und UMTS, um im gesamten bewohnten Stadtgebiet und den umliegenden Ortsteilen mobiles Telefonieren auf hohem qualitativen Niveau möglich zu machen und die Immission durch elektromagnetische Strahlung durch Mobilfunkbasisstationen für die Bevölkerung vor allem in Wohngebieten so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist unter dem Punkt „Versorgungsziel“ definiert, dass eine gute Versorgung für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Attendorn bedeutet, dass guter Handy-Empfang für alle Mobilfunknetze sowohl in Attendorn-Stadt als auch in den umliegenden Ortslagen, die zu Attendorn gehören, möglich ist.

Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ steht grundsätzlich den o.g. Zielsetzungen des Mobilfunkversorgungskonzeptes nicht entgegen, da die Grundversorgung, die sich hier ausdrücklich nicht auf den gesetzlichen Versorgungsauftrag bezieht, durch die vorhandenen Mobilfunkbasisstationen bereits gedeckt ist. Wie unter Punkt 1. dargelegt ist es Ziel, die Minimierung der Immissionen elektromagnetischer Strahlung durch weitere Mobilfunkbasisstationen auf dem Gebäude Stettiner Straße 2 sowie die Wahrung des baulichen Umfeldes insbesondere vor Antennenwäldern und den Schutz der Wohnruhe sicherzustellen.

Da auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern intensive Gespräche zu Standortfragen geführt und in diesem Rahmen auch mögliche Alternativen gemeinsam entwickelt wurden, ist sichergestellt, dass durch die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes die Grundversorgung durch einen Alternativstandort, hier: in der Nähe der Stadthalle, außerhalb des Plangebietes die flächendeckende Mobilfunkversorgung sichergestellt ist.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

## **3. SEWAG Netze GmbH mit Schreiben vom 02.04.2008**

### **3.1. Stellungnahme**

Die SEWAG Netze GmbH teilt mit, dass sie keine Bedenken erhebt.

### **Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Stadtwerke Attendorn GmbH mit Schreiben vom 04.04.2008**

### **4.1. Stellungnahme**

Die Stadtwerke Attendorn GmbH teilt mit, dass sie gegen die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ keine Bedenken vorbringen.

### **Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5. Ruhrverband mit Schreiben vom 02.04.2008**

### **5.1. Stellungnahme**

Der Ruhrverband teilt in seinem Schreiben mit, dass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, Postfach 10 12 61, 57012 Siegen**

**6.1. Stellungnahme**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW stellt dar, dass der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung abseits des klassifizierten Straßennetzes liege. Gegen die Änderung und somit Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Anbringung von Mobilfunksendemasten bestehen daher keine Bedenken, da die Belange des Landesbetriebes Straßenbau NRW hierdurch nicht berührt werden.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**7. Landrat des Kreises Olpe, Postfach 15 60, 57445 Olpe**

**7.1. Stellungnahme**

Der Kreis Olpe legt dar, dass Beteiligung der Fachdienste gegen die geplante 16. vereinfachte Änderung keine Bedenken vorgetragen werden.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**8. Pledoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen**

**8.1. Stellungnahme**

Die Pledoc GmbH stellt dar, dass die Versorgungsanlagen der vorhandenen Betreiber nicht berührt werden.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**9. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund**

**9.1. Stellungnahme**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhebt gegen die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ keine Bedenken.

**Abwägung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Hinweise

14.1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).

#### 14.2. Kampfmittelfreiheit

Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 (GV. NRW. S. 685) und der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums -75-54.06.06- und des Ministeriums für Bauen und Verkehr -VA3-16.21- vom 08.05.2006 sind zu beachten.

#### 15. Verfahrenshinweise

15.1. Gem. der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2003 ist gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ in der Fassung der 16. vereinfachten Änderung durchgeführt worden. Der Beschluss ist am 19.03.2008 ortsüblich mit dem Hinweis auf den Ort und den Zeitraum der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.

15.2. Gem. der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.07.2003 ist gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 26.03.2008 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden bis einschließlich zum 05.05.2008 ihre Stellungnahme abzugeben.

15.3. Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ hat in der Zeit vom 31.03.2008 bis einschließlich 05.05.2008 öffentlich im Bauamt der Stadt Attendorn ausgelegt.

15.4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.06.2008 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Schwalbenohl-Himmelsberg“ als Satzung beschlossen.

Attendorn, 26.06.2008

Der Bürgermeister:

(Alfons Stumpf)

15.5. Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a "Schwalbenohl-Himmelsberg" hat gem. § 10 (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.06.2008 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass die Bebauungsplanänderung einschließlich gebilligter Begründung zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Attendorn dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 01.07.2008

Der Bürgermeister:

(Alfons Stumpf)